



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung 2025

der medizinischen Weiterbildung gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)

Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie,

Weiterbildung in Parodontologie

30.01.2025

Inhalt:

1. Akkreditierung 25 der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG	3
2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm.....	5
Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW).....	5
Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP)	7
Weiterbildungsprogramm in Parodontologie	7
3. Bewertung der Qualitätsstandards.....	9
Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele	9
Qualitätsbereich II: Konzeption	21
Qualitätsbereich III: Umsetzung	29
Bereich IV: Qualitätssicherung.....	35
Bereich V: (Weiter-)Entwicklung	2
4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms	54
5. Akkreditierungsantrag der AAQ.....	57

1. *Akkreditierung 25* der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG

Akkreditierung nach Medizinalberufegesetz

Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die *Akkreditierung 2025* ist als Projekt des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI konzipiert. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt.

Akkreditierungsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). In dieser Rolle ist die AAQ für die Organisation und Durchführung der externen Evaluation verantwortlich.

Gegenstand der Akkreditierung sind gemäss Art. 23 Absatz 2 MedBG nur die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften. De facto haben die verantwortlichen Organisationen im Bereich der medizinischen Weiterbildung jedoch eine zentrale Rolle: Sie definieren grundlegende Strukturen, Prozesse und Dokumente für alle Weiterbildungen in ihrer Disziplin als umfassende Klammer (Weiterbildungsordnung). Aus diesem Grund ist der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge eine Evaluation der verantwortlichen Organisationen vorgeschaltet: so werden Aspekte der Qualitätsstandards jeweils auf der Ebene beantwortet und bewertet, wo sie relevant sind.

Selbstevaluation

Im Rahmen eines Selbstbeurteilungsprozesses haben verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften Stellung genommen zu allen Qualitätsstandards.

Die Textelemente zur Selbstevaluation durch die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften sind in diesen Bericht transparent integriert und entsprechend gekennzeichnet (blau hinterlegt).

Externe Evaluation

Für die externe Evaluation hat die AAQ je Verfahren eine externe Expertenkommission zusammengestellt. Diese hat die Erfüllung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der Selbstbeurteilung und der Gespräche während des *Round Table* bewertet (orange hinterlegt). Die AAQ wiederum hat einen Akkreditierungsantrag gestützt auf die Bewertung der Gutachtendengruppe formuliert (alle Textteile von der AAQ sind grau hinterlegt).

Stellungnahme

Im Rahmen von Stellungnahmen konnten sich verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften zu den Bewertungen der Gutachtendengruppe und zum Antrag der AAQ äussern.

Akkreditierungsentscheid und Publikation

Nach Abschluss der externen Evaluation leitet die AAQ das Dossier an das BAG weiter. Die Vorsteherin des EDI fällt den abschliessenden Akkreditierungsentscheid. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten: Akkreditierung ohne Auflagen, Akkreditierung mit Auflage(n) oder nicht akkreditiert. Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Berichte und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert.

Allfällige Auflagenüberprüfungen erfolgen durch das BAG.

2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm

Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW)

Kurzdarstellung verantwortliche Organisation: BZW

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO (nachfolgend SSO) ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärzten¹ und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Der Zentralvorstand ist das oberste Führungsorgan der SSO; seine Aufgaben werden in einzelnen Departementen zusammengefasst. Das BZW ist organisatorisch dem Departement Bildung und Qualität angegliedert. Es wurde im Oktober 2013 gegründet und stellt gemäss Art. 12, 8. Lemma der Statuten der SSO ein eigenständiges Organ der SSO dar. Es ist das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO sowie der SSO-anerkannten Fachgesellschaften.

Das BZW stellt sicher, dass Zahnärzte in der Schweiz eine qualitativ hochstehende, effiziente und zeitgemässe Weiterbildung erhalten. Die eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungen sollen gemeinsam ein möglichst breites Spektrum abdecken, und zwar sowohl in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung in der Schweiz als auch in Bezug auf das Bedürfnis von Zahnärzten, sich weiterzubilden. Dies ermöglicht den Zahnärzten Behandlungen anzubieten, die möglichst viele Blickwinkel auf ein konkretes Problem berücksichtigen und so in Einklang bringen, dass sie den Patienten den besten, auf deren individuellen Bedürfnisse angepassten Nutzen erbringen und zudem eine hohe Qualität der Zahnmedizinischen Versorgung in der Schweiz sicherstellen.³ Die Grundlagen sowie der Rahmen für die Tätigkeit des BZW finden sich im Medizinalberufegesetz (nachfolgend MedBG). Die Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (nachfolgend WBO) präzisiert diese Vorgaben.

Das BZW besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, Herrn Dr. med. dent. Marco Bertschinger, einem Vertreter des Zentralvorstandes, Herrn Dr. med. dent. Oliver Zeyer, einem Juristen, Frau Rechtsanwältin Nora Danira Weber, und drei weiteren Mitgliedern, von denen einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungsausweis und einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Fachzahnarzt-titel ist; dies sind aktuell Prof. Dr. med. dent. Carlalberta Verna, Mitglied, Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (Mitglied der wissenschaftlichen Kommission), Prof. Dr. med. dent. Joannis Katsoulis, Mitglied, Prof. Dr. med. dent. Patrick R. Schmidlin, Mitglied, Vertreter Fachgesellschaft mit Fachzahnarzt-titel, Mitglied der Weiterbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie sowie Dr. med. dent. Birgit Lehnert, Mitglied, Vertreterin Fachgesellschaft mit Weiterbildungsausweis SSO, Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Endodontologie. Dem BZW ist ein Sekretariat angegliedert.⁴ Dr. med. dent. Marco Bertschinger, ist der langjährige Präsident des BZW. Zusammen mit Dr. med. dent. Oliver Zeyer, Vertreter des Zentralvorstandes der SSO, Departement Bildung und Qualität, welcher über grosse standespolitischer Erfahrung verfügt, war er massgeblich an der Gründung des BZW beteiligt. Das BZW hat eine Struktur geschaffen, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglicht, effizient eine zeitgemässe Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, die dazugehörigen formativen und summativen

Evaluationen festzulegen. Das BZW ist dadurch nicht nur der kompetente Ansprechpartner für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Medizinberufekommission (MEBEKO), die Gesundheitsdirektionen und Kantonszahnärzte der Kantone, wenn es um Fragen der zahnmedizinischen Weiterbildung geht sondern es unterstützt auch alle Personen, die eine zahnmedizinische Weiterbildung absolvieren, absolvieren möchten oder in der zahnmedizinischen Weiterbildung tätig sein möchten.

Die WBO wird aktuell überarbeitet. Die angepasste WBO tritt nach der Delegiertenversammlung vom Mai 2023 rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft, sofern die Genehmigung erteilt wird. Ziel der überarbeiteten WBO ist u.a., die strukturierte Weiterbildung für berufstätige Personen attraktiver zu gestalten. Die (revidierte) WBO belässt den Fachgesellschaften weiterhin eine sehr grosse Gestaltungsfreiheit und gibt lediglich die Minimalanforderungen an die strukturierte Weiterbildung vor; die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Anforderungen obliegt jedoch wie bisher den Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten. Denn diese wissen am besten, wie in den Fachbereichen und an den Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO am besten umgesetzt werden können.

Ausserdem wird das BZW in den kommenden Jahren zusammen mit den Fachgesellschaften die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben.

Verfahren

Die AAQ beauftragte als Gutachtende

- Prof. emer. Dr. med. dent. Dr. rer. nat. Jens Fischer, Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin, Universität Basel;
- Prof*in Dr. med. dent, MME Susanne Gerhardt-Szép, Poliklinik für Zahnerhaltung, Goethe Universität Frankfurt am Main;
- Dr. med. Beat Möckli MD-PhD, Département de Chirurgie, Université de Genève, Vertreter der Weiterzubildenden (vsao)

mit der externen Evaluation des Verantwortungsbereichs der verantwortlichen Organisation.

Die verantwortliche Organisation legte ihre Selbstbeurteilung am 1.03.2023 vor.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Organisation ein Round Table Gespräch am 15.03.2023.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die verantwortliche Organisation am 18.04.2023 vor.

Die verantwortliche Organisation nahm am 22.05.2023 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation der verantwortlichen Organisation am 23.05.2023.

Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP)

Kurzdarstellung der Fachgesellschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP) repräsentiert als Fachgesellschaft (FG) ein engagiertes Netzwerk von Zahnärztinnen, Zahnärzten und Dentalhygienikerinnen, die sich in der Prävention von parodontalen und periimplantären Erkrankungen engagieren. Unter dem Leitgedanken "Gesundes Zahnfleisch ist Lebensqualität" stellt die SSP zahnärztlichen Praxisteams wertvolle Informationen zur Verfügung, die sie bei der parodontalen Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten unterstützen.

Verfahren

Die AAQ beauftragte

- Dr. Tobias Hägi, Privatpraxis
- Prof. Dr. Frauke Müller, Universität Genf
- Univ.-Prof. Dr. Johan Wölber, TU Dresden

mit der externen Evaluation des verantwortlichen Bereichs der Fachgesellschaft am Weiterbildungsgang.

Die Fachgesellschaft reichte über ihre verantwortliche Organisation ihre Selbstbeurteilung am 31.08.2023 beim BAG ein. Bei der AAQ ging dieser am 04.09.2023 ein.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft ein Round Table Gespräch am 11.11.2024.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die Fachgesellschaft am 17.12.2024 vor.

Die Fachgesellschaft nahm am 23.01.2025 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation am 27.01.2025.

Die AAQ formulierte ihren Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs am 27.01.2025.

Weiterbildungsprogramm in Parodontologie

Kurzdarstellung des Weiterbildungsprogramm in Parodontologie

Die SSP nimmt eine zentrale Rolle ein bei der Reglementierung und Qualitätssicherung der Weiterbildung zum Fachzahnarzt / zur Fachzahnärztin für Parodontologie. Sie stellt sicher, dass vorgegebene Standards in der Weiterbildung eingehalten werden, um die bestmögliche Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.

Ein weiteres Schlüsselkonzept der SSP ist die Vernetzung, sowohl horizontal über alle zahnmedizinischen Institutionen der Schweiz als auch vertikal entlang der zahnmedizinischen Berufe. Dabei steht die Nachhaltigkeit im Vordergrund, um einen langfristigen medizinischen, zahnmedizinischen und ökonomischen Nutzen zu gewährleisten.

Die mit dem vorliegenden Dokument direkt in Verbindung stehenden Quellen neben der Zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung (WBO, Anhang 3) des Büros für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), sind das gegenwärtig aktuelle SSP-Weiterbildungsreglement aus dem Jahr 2012 (Anhang 2) sowie das im September 2023 in Kraft tretende revidierte SSP-Weiterbildungsreglement (Anhang 1).

3. Bewertung der Qualitätsstandards

Die Standards folgen inhaltlich und in der Reihenfolge dem Konzept des Qualitätskreises und sind entsprechend in fünf Qualitätsbereichen organisiert: Weiterbildungsziele, Konzeption, Umsetzung, Qualitätssicherung und (Weiter-)Entwicklung.

Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele

Standard 1: Grundlagen und Ziele der Weiterbildung

Die verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BWZ

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Die Grundlagen sowie die Ziele der Weiterbildung sind in Art. 3 der WBO geregelt. Die Fachgesellschaften wiederum legen die fachlichen Inhalte der Weiterbildung sowie die allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen fest (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO; s.a. Präambel der WBO). Sodann hat sich die Verantwortliche Organisation vorbehalten, die Ziele gemäss Art. 3 der WBO in einem allgemeinen, nicht fachspezifischen Lernzielkatalog näher zu umschreiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 der WBO). Bisher hat die Verantwortliche Organisation nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl ein Lernzielkatalog (zumindest auf Stufe Fachgesellschaft) als auch eine Kompetenzenliste vorhanden sind.**

Der Lernzielkatalog in der WBO ist sehr allgemein abgefasst, da die Verantwortliche Organisation die Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der Lernziele vorwiegend in die Kompetenz der Fachgesellschaft sowie der Weiterbildungsstätten legt. Art. 12 Bst. c WBO sieht jedoch als Minimalanforderung und in Konkretisierung von Art. 3 WBO vor, dass das Weiterbildungsprogramm bzw. das Weiterbildungskonzept, welches von den Fachgesellschaften erstellt werden muss, neben den fachspezifischen Inhalten der Weiterbildung auch Lerninhalte, wie Teamarbeit, berufliche und ethische Haltung sowie effizientes, selbsttätiges Handeln unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände, vermittelt. Ausserdem muss das Weiterbildungskonzept vorsehen, dass die Weiterzubildenden die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen kennen und interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernen. **Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen sicherstellen.**

Die Inhalte der Weiterbildung müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c der WBO in den Weiterbildungsreglementen der jeweiligen Fachgesellschaften normiert werden. Die Reglemente legen insbesondere die fachlichen Inhalte der Weiterbildung fest. Das Weiterbildungskonzept konkretisiert das Reglement und macht Vorgaben dazu, wie der theoretische und praktische Teil der Weiterbildung zu vermitteln ist (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Der Weiterbildungsplan strukturiert die Weiterbildung in zeitlicher Hinsicht (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Im Weiterbildungsprogramm bzw. im Logbuch der jeweiligen Fachgesellschaften werden diese Inhalte sowohl in zeitlicher, als auch in fachlicher Hinsicht weiter konkretisiert und es wird festgelegt, wer die Lerninhalte

vermittelt. Die mit den Weiterzubildenden abgeschlossenen schriftlichen Verträge regeln das Weiterbildungs-, als auch das Arbeitsverhältnis (Art. 12 Bst. a WBO). Die Fachgesellschaften bzw. die jeweiligen Weiterbildungsstätten bestimmen demnach selbständig, wie die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte konkret erfolgen soll; zeitliche und inhaltliche Vorgaben an die Weiterbildungsgänge auf Stufe der verantwortlichen Organisation wären – aufgrund der Unterschiede zwischen den Fachbereichen – nicht einheitlich umsetzbar. **Insgesamt ist die praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen auf Stufe Fachgesellschaft) jedoch festgelegt.**

Die WBO definiert als Grundsatz der Weiterbildung, dass ein Weiterbildungsprogramm vollständig absolviert werden muss, bevor es mit einer Prüfung abgeschlossen werden kann. Kann ein Programm jedoch nicht ununterbrochen an einer Weiterbildungsstätte absolviert werden, so ist eine Anrechnung möglich (vgl. Art. 21 WBO). Anrechenbar sind gemäss Art. 23 WBO Zeiteinheiten, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 40% beträgt. Auch ist eine Unterbrechung ohne weiteres zulässig, sofern die Abwesenheit – sofern sie mehr als acht Wochen beträgt – nachgeholt wird. Diese Regelungen verstehen sich als Mindestanforderungen; die Fachgesellschaften sind befugt, abweichende strengere Regelungen zu erlassen oder andere Möglichkeiten vorzusehen, die Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 23 f. WBO). Anrechenbar sind nicht nur Zeiteinheiten, sondern auch im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden, sofern diese mit der Ausbildung in der Schweiz vergleichbar sind, d.h. Gleichwertigkeit gegeben ist (vgl. Art. 25 WBO). **Entsprechend sind die Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Auslandserfahrung, etc.) festgelegt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Lernzielkatalog/Kompetenzenliste ist vorhanden

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Titels „Eidgenössische Fachzahnärztin für Parodontologie“ / „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Parodontologie“ erwerben Zahnärztinnen und Zahnärzte nach abgeschlossenem Zahnmedizinstudium die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnmedizinische Kompetenzen (Art. 2 der WBO).

Lernzielkatalog

Die Weiterbildung zur Fachzahnärztin / zum Fachzahnarzt für Parodontologie ist basierend auf dem aktuellen Reglement vom 24.02.2012 definiert. Die Weiterbildung ist über drei Jahre strukturiert und umfasst folgende Lernziele gemäss Art. 3 der WBO:

1. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Studium erworben wurden, werden vertieft und erweitert. Die Weitergebildeten haben Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik und Therapie gewonnen, insbesondere in den gewählten Fachgebieten der Parodontologie und Implantat-Zahnmedizin.
2. Die Weitergebildeten respektieren bei der Behandlung der Patientinnen und Patienten und im Kontakt mit deren Angehörigen die Würde des Menschen.
3. Sie können in zahnmedizinischen Notfallsituationen selbstständig und sicher handeln.
4. Sie treffen Massnahmen, um oralen und allgemeinen gesundheitlichen Störungen vorzubeugen oder sie zu verhindern.
5. Sie setzen diagnostische und therapeutische Mittel wirtschaftlich, d.h. effizient und effektiv ein.
6. Sie sind teamfähig und können mit Kolleginnen und Kollegen, Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen und Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.

7. Sie haben gelernt, sich während der gesamten beruflichen Tätigkeit stetig fortzubilden.

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Fachzahnarztstitels für Parodontologie sollen die Weiterzubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Parodontologie und Implantat-Zahnmedizin tätig zu sein.

Die Ziele der Weiterbildung zur Fachzahnärztin / zum Fachzahnarzt für Parodontologie gemäss aktuellem Art. 1 SSP-Weiterbildungsprogramm (hiernach Programm) in Verbindung mit Art. 12 Bst. c WBO sind:

1. eigenständig Patienten mit parodontalen und periimplantären Erkrankungen und Zuständen systematisch zu betreuen
2. eigenständig orale Implantate zu setzen
3. Konsilien und spezielle Untersuchungen durchzuführen
4. das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Massnahmen in der Parodontologie und Implantat-Zahnmedizin richtig einzuschätzen und diese ethisch verantwortungsvoll gegenüber jedem Patienten unter Einbezug seines Umfeldes anzuwenden
5. interdisziplinäre Probleme und Zusammenhänge zwischen der allgemeinen Gesundheit, medizinischen Zuständen und den Erkrankungen der Mundhöhle zu erkennen und zu berücksichtigen
6. an Forschungsprojekten mitzuwirken
7. wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren

Kompetenzkatalog

Gemäss aktuellem (Art. 3 des Programms) und revidiertem SSP-Weiterbildungsreglement (Art. 11; hiernach Reglement) sind die folgenden Kompetenzen für Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte in Parodontologie definiert:

1. Beherrschung der klinischen Fertigkeiten, die in der Parodontologie und Implantat-Zahnmedizin gefordert sind,
2. Fundierte Kenntnisse der fachspezifischen Literatur als ausgebildete Klinikerin / ausgebildeter Kliniker,
3. Fähigkeit zur Vermittlung von Wissen,
4. Ausrichtung der beruflichen Tätigkeit an den Bedürfnissen der Bevölkerung gemäss aktuellen gesundheitsökonomischen und ethischen Kriterien.

Grundlagen

1. Kenntnis der normalen sowie der pathologischen Anatomie, Histologie und Physiologie der parodontalen und periimplantären Gewebe
2. Kenntnisse der Mikrobiologie der Mundhöhle
3. Kenntnisse der Immunologie
4. Kenntnisse der Ätiologie und Pathogenese parodontaler und periimplantärer Krankheiten und Zustände, sowie von Schleimhautläsionen und Pathologien angrenzender Strukturen
5. Kenntnisse der Epidemiologie und der Prinzipien der Prävention und Therapie oraler, dentaler und periimplantärer Erkrankungen und Zustände
6. Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen parodontalen und systemischen Erkrankungen
7. Kenntnisse des fachgerechten Umganges mit diagnostischen und therapeutischen Instrumenten und Geräten

8. Kenntnis der wichtigsten Lehrbücher und Zeitschriften in den Bereichen der Parodontologie und Implantat-Zahnmedizin
9. Fertigkeiten, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu analysieren, zu interpretieren und zusammenzufassen
10. Fertigkeiten, einen Krankheitsfall zusammenzufassen, vorzutragen und zu diskutieren
11. Fertigkeiten, die Grenzen des eigenen Wissens und Könnens richtig einzuschätzen
12. Kenntnisse der ethischen Grundsätze, welche im Umgang mit Patienten und in der Zusammenarbeit mit Kollegen gewahrt werden müssen
13. Fertigkeiten, ein fachliches Gespräch mit anderen beteiligten Zahnärzten zu führen
14. Fertigkeiten, Aspekte des Fachgebiets einem Laienpublikum darzustellen

Allgemeine Patientenbetreuung

1. Kenntnisse der Präventivmassnahmen und der Screeningmethoden in der Zahnmedizin
2. Fertigkeiten der allgemein Zahnärztlichen Diagnostik, inklusive prothetischer, okklusaler, mukogingivaler und stomatologischer Aspekte
3. Fertigkeiten der Risikoabschätzung und Prognose zahnärztlicher Eingriffe
4. Fertigkeiten des Managements zahnärztlicher Notfälle
5. Fertigkeiten der Erstellung von Behandlungsplänen zur Wiederherstellung des Kauorgans in synoptischer Weise und unter Berücksichtigung der Patientensituation
6. Fertigkeiten der Risikoabschätzung und Überwachung bei medizinischen Risikopatienten
7. Kenntnis der Kosten/Nutzen-Relation der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
8. Fertigkeiten der Langzeitüberwachung und der Nachsorge
9. Fertigkeiten, mit dem Patienten über seine Krankheiten zu sprechen

Diagnostik

1. Fertigkeiten, eine parodontale / periimplantäre Anamnese aufzunehmen und einen parodontalen/periimplantären Status zu erheben
2. Fähigkeit, einen Abklärungsplan aufzustellen, die Abklärungsergebnisse zu beurteilen und daraus eine Differentialdiagnose bzw. eine Diagnose abzuleiten
3. Grundkenntnisse der Technik und Interpretation der in der Parodontologie verwendeten bildgebenden und labortechnischen diagnostischen Verfahren (Interpretation biochemischer, genetischer, immunologischer, mikrobiologischer und anderer Untersuchungsergebnisse)

Therapie

1. Fertigkeiten, einen sequenziellen Behandlungsplan unter Einbezug oraler Implantate aufzustellen und durchzuführen bzw. zu überwachen
2. Kenntnisse der relevanten Pharmakologie und ihres therapeutischen Nutzens
3. Verständnis der nicht-chirurgischen und chemotherapeutischen Behandlungsprinzipien
4. Kenntnisse chirurgischer Verfahren, deren Indikationen und postoperativen Zustände
5. Fertigkeiten, einschlägige, evidenzbasierte Verfahren durchzuführen

Es ist demnach ein Lernzielkatalog sowie eine Kompetenzliste vorhanden.

Lernziele umfassen neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen wie: Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit.

Art. 3 und Art. 12 Bst. c WBO legen den Rahmen für die nicht-fachspezifischen Kompetenzen, welche bereits jetzt Teil der Weiterbildung sind (vgl. Ziff. 3.1 des Programms sowie Art. 11 des Reglements).

In den Stoffkatalog wurden die aktualisierten Lernziele bezüglich Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und -politik sowie Patientensicherheit integriert.

Es ist vorgesehen, den Erwerb dieser Kompetenzen sowohl interdisziplinär innerhalb der Weiterbildungsstätten als auch fachübergreifend, etwa in Zusammenarbeit mit allen Fachgesellschaften, umzusetzen.

Die Lernziele umfassen demnach auch nicht-fachspezifische Kompetenzen.

Praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) sind festgelegt

Das Dreijahres-Programm setzt sich aus rund 4'000 Weiterbildungsstunden zusammen (Ziff. 2.1.2 des Programms sowie Art. 10 revidiertes SSP-Weiterbildungsreglement). Diese sollen sich an folgender Verteilung orientieren:

Tätigkeit	Anteil (%)
Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien	15%
Patientenbehandlung und -dokumentation	50%
Beteiligung an Forschungsprojekten	30%
Eigene Lehrtätigkeit	5%

Zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt

Das revidierte SSP-Weiterbildungsreglement (Art.9) sowie die Zahnmedizinische Weiterbildungsverordnung (Art. 21 – 25 WBO) legen den Rahmen für die Ausgestaltung der Weiterbildung fest.

Bei einem Teilzeitpensum erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Weiterbildung, wie in Art. 9 des revidierten SSP-Weiterbildungsreglements sowie in Art. 23 und Art. 24 der WBO verankert. Anrechenbar sind nicht nur Zeiteinheiten, sondern auch im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden, sofern diese mit der Ausbildung in der Schweiz vergleichbar sind, d.h. Gleichwertigkeit gegeben ist (Art. 25 WBO). Es ist ein Gesuch an das BZW zu stellen. Dieses entscheidet unter Bezug der Fachgesellschaft (Prüfungskommission) über die Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungsprogramme resp. Weiterbildungsperioden (Art. 26 WBO).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das Büro für Zahnmedizin (BZW) hat mit und in der Weiterbildungsordnung (WBO) die Grundsätze der Weiterbildungen festgelegt. Insgesamt liegt der grössere Teil der Verantwortung für die Weiterbildungen – und insbesondere alle inhaltlichen Fragen – bei den Fachgesellschaften (FG) und den Weiterbildungsstätten. Das BZW stellt den Rahmen dafür her. Die Ziele des Medizinalberufegesetzes (MedBG) wurden für die Ausformulierung der Ziele und Grundlagen übernommen. Empfehlungen werden an die FGs weitergeleitet. Die Bedürfnisse der Weiterzubildenden werden in Einzelgesprächen mit den Weiterzubildenden durch die Leitenden der Weiterbildungsstätten ermittelt. Ehemalige Weiterzubildende werden regelmässig durch das BZW befragt. Dieser Prozess könnte systematisiert werden und das BZW dabei eine Schlüsselrolle einnehmen. Ggf. könnte dies dann auch in die Ausformulierung übergeordneter Lernziele münden, die für alle zahnmedizinischen Weiterbildungsgänge gültig sind. Eine systematische Umfrage aller Weiterzubildenden mindestens alle zwei Jahre ist bereits im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt weiterverfolgt und kontinuierlich verbessert werden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 1: Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe regt an, Aspekte wie die Prävention, Gesundheitskommunikation, Risikofaktorenmanagement ergänzend in das Programm aufzunehmen. Insgesamt beurteilt die Gutachtergruppe die Grundlagen und Ziele der Weiterbildung als geeignet, da das Fach Parodontologie auf spezialisierter Ebene umfassend dargestellt ist. Es liegen ein Lernzielkatalog und eine Kompetenzliste vor. Die Gutachtergruppe empfiehlt vermehrt ethische Grundsätze der Patientenbetreuung und der Berufsausübung zu erwähnen. Sie empfiehlt auch das Thema Interprofessionalität im Rahmen der Patientensicherheit in den Lernzielkatalog aufzunehmen.

Am Round Table erkundigt sich die Gutachtergruppe nach der Möglichkeit, die Weiterbildung in Teilzeit zu absolvieren. Diese ist reglementarisch gegeben. Die Gutachtergruppe erkundigt sich nach der tatsächlichen Umsetzung an den Weiterbildungsstätten. Die Fachgesellschaft verweist auf die Möglichkeit, den Master Parodontologie zu absolvieren. Wird die Weiterbildung zum Fachzahnarzt in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Weiterbildung entsprechend. Das minimale Pensum bei einer Teilzeitbeschäftigung beträgt 50%, aber auch höhere Prozente sind denkbar. So könnte eine Weiterbildung mit 80% Beschäftigung einen Tag Tätigkeit in der Privatpraxis ermöglichen, wobei sich die Dauer der Weiterbildung entsprechend verlängert.

Weiter erkundigt sich die Gutachtergruppe nach der Möglichkeit, die Weiterbildung in einer Praxis zu absolvieren. Dies wird von der Fachgesellschaft verneint, hingegen wird auf die Möglichkeit einer Hospitation in einer Spezialistenpraxis verwiesen.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 1 zu Standard 1: Die Gutachtergruppe empfiehlt, vermehrt die Thematiken der Interprofessionalität, Patientensicherheit, Prävention, Gesundheitskommunikation und Risikofaktorenmanagement in den Lernzielkatalog aufzunehmen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BWZ

Das BZW legt – wie die Gutachtenden richtig festgestellt haben – lediglich den Rahmen und die Grundsätze der Weiterbildung fest. Aufgrund der grossen Unterschiede in den verschiedenen Weiterbildungsgängen, ist es dem BZW nicht möglich, die fachlichen Inhalte der Weiterbildung zu vereinheitlichen bzw. übergeordnet zu regeln. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Fachgesellschaften sowie den jeweiligen Weiterbildungsstätten.

Künftig wird das BZW – entsprechend der Empfehlung 1 des BZWs – die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden mittels einer Umfrage, welche alle zwei Jahre durchgeführt wird, erheben. Bei Bedarf bzw. wenn das BZW über Missstände Kenntnis erlangt, kann diese Umfrage jährlich, oder gar halbjährlich durchgeführt werden. Die durch diese Umfrage gewonnenen Erkenntnisse werden sofern notwendig und sinnvoll in die WBO einfließen.

Stellungnahme der Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft möchte betonen, dass alle genannten Punkte bereits im bestehenden Curriculum verankert sind, aktiv in der theoretischen und praktischen Weiterbildung gelehrt werden und somit integrativer Teil des aktuellen Weiterbildungsprogramms sind. Sie sind fester Bestandteil der Ausbildungsinhalte und werden kontinuierlich in verschiedenen Kontexten angesprochen und vertieft.

Die vorgeschlagene Aufnahme der erwähnten Teilaspekte in den Lernzielkatalog dient jedoch der klareren Sichtbarmachung derselben und erleichtert es, die Relevanz dieser Aspekte nach aussen zu kommunizieren. Wir danken der Gutachtergruppe für diese Anregung, die zur weiteren Optimierung der Transparenz beiträgt. Um Transparenz zu schaffen und die Sichtbarkeit dieser Themen zu erhöhen, schlagen wir vor, sie ergänzend als eigenständige Punkte im Lernzielkatalog aufzunehmen.

Interprofessionalität: Die Weiterzubildenden lernen, die Parodontologie als Grundlagen- und Querschnittsfach, einschliesslich der oralen Implantologie, im interdisziplinären Kontext zu verstehen. Sie werden darauf vorbereitet, interprofessionell mit anderen Fachdisziplinen zusammenzuarbeiten und Patiententherapien im Team zu planen und durchzuführen.

Patientensicherheit: Die Weiterzubildenden sind darin geschult, diagnostische, präventive und therapeutische Massnahmen unter Berücksichtigung der Patientensicherheit durchzuführen. Sie erkennen potenzielle Risiken und integrieren Strategien zur Risikominimierung in ihre tägliche Praxis.

Prävention: Die Prävention von Biofilm-assoziierten Erkrankungen wie Gingivitis, Parodontitis und periimplantären Erkrankungen und Zustände ist ein zentraler Bestandteil der Weiterbildung.

Die Weiterzubildenden erwerben fundierte Kenntnisse in der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strategien, Massnahmen und der Patientenaufklärung und -Management.

Gesundheitskommunikation: Die Weiterzubildenden erlernen die Grundlagen der Gesundheitskommunikation als zentralen Bestandteil des Patientenmanagement. Sie sind in der Lage, (zahn-)medizinische Sachverhalte klar und patientenorientiert zu kommunizieren und dabei auch gesundheitspolitische und -ökonomische Aspekte zu berücksichtigen.

Risikofaktorenmanagement: Die Weiterzubildenden entwickeln die Fähigkeit, individuelle Risikofaktoren zu analysieren und zu bewerten. Dieses Wissen wird genutzt, um personalisierte Behandlungs- und Präventionsstrategien zu entwickeln und umzusetzen.

Ethische Gesichtspunkte: Die Weiterzubildenden werden geschult, die individuelle Therapie am optimierten Patientenwohl auszurichten. Dazu gehört die Aufklärung über Behandlungsalternativen, die Risiken und unerwünschten Effekte der Parodontalbehandlung, ein Behandlungsstandard auf Basis der höchsten verfügbaren Evidenzstufe und der Respekt vor den Grenzen der eigenen fachlichen Koopetenz.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 2: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Die WBO regelt in den Art. 4 und 6 die Zuständigkeiten der Verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft. Die Fachgesellschaften erlassen gestützt auf die Vorgaben der WBO die Leitlinien und Reglemente für die Durchführung der Weiterbildung, welche wiederum durch die Verantwortliche Organisation geprüft und genehmigt werden. Die Verantwortliche Organisation ist demnach das federführende Organ für die Weiterbildung und hat die Oberaufsicht über die Weiterbildungsgänge. Sie nimmt Einsitz im Visitationsteam und erarbeitet den Visitationsbericht (vgl. Art. 17 WBO). Ausserdem entscheidet sie über die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 15 f. WBO). Sie stellt die Titel aus (vgl. Art. 32 WBO) und ist – vorbehältlich der Genehmigung durch die Behörden bzw. die Delegiertenversammlung – zuständig für die Einführung neuer eidgenössischer und privatrechtlicher Titel. **Die Verantwortlichkeiten zwischen Verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften sind somit definiert.**

Die Verantwortliche Organisation verfügt auf Antrag der Fachgesellschaft über die Prüfungszulassung (vgl. Art. 4 Abs. 7 und Art. 30 der WBO). Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erstattet die Fachgesellschaft der Verantwortlichen Organisation Bericht; diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (vgl. Art. 31 WBO). Die Weiterbildung wird abgeschlossen und der Titel wird erteilt, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 28 und Art. 32 f. WBO). Ein negativer Entscheid bzw. die Nichterteilung des Weiterbildungstitels kann mittels Einsprache an die Einsprachekommission angefochten werden (vgl. Art. 36 WBO sowie Anhang I zur WBO). **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Prozess der Titelerteilung definiert ist.**

Die Fachgesellschaften überprüfen ihre Weiterbildungsreglemente, die weiteren Dokumente und deren Umsetzung periodisch. Die Fachgesellschaften haben der Verantwortlichen Organisation mindestens alle vier Jahre darüber Rechenschaft abzulegen (vgl. Art. 10 WBO). Führen diese Überprüfungen zu Änderungen des Weiterbildungsreglements, so muss dieses der Verantwortlichen Organisation zur Genehmigung unterbreitet werden (vgl. Art. 9 WBO). **Die Revision der Weiterbildungsprogramme ist demnach geregelt.**

Die Schaffung neuer Weiterbildungstitel ist in den Art. 18 ff. WBO geregelt. Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Titels ist nur zulässig, wenn das Fachgebiet definierbar und von anderen Fachgebieten abgrenzbar ist (vgl. Art. 19 WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft den Antrag für die Einführung eines neuen Weiterbildungstitels auf die Konformität mit der WBO sowie dem Bundesrecht. Kann die Verantwortliche Organisation dem Antrag stattgeben, so unterbreitet es den zustimmenden Beschluss der Delegiertenversammlung der SSO zur Abstimmung. Neue eidgenössische Titel unterstehen darüber hinaus dem Genehmigungsvorbehalt durch den Bundesrat (vgl. Art. 18 WBO). **Es kann folglich festgestellt werden, dass Entscheidungsgorgane für die Schaffung von Fachtiteln bestehen.**

Die Verantwortliche Organisation entscheidet über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 4 Abs. 5 und Art. 16 WBO). Art. 16 WBO regelt die formellen Anforderungen an die Anerkennung bzw. die Neubeurteilung. Die materiellen Anforderungen finden sich in Art. 15 i.V.m. Art. 12 der WBO. Die Anforderungen an die Leitenden der Weiterbildungsstätten sind in Art. 15 i.V.m. Art. 13 WBO festgehalten. Art. 17 WBO regelt detailliert die Durchführung der Visitation. **Insgesamt sind demnach Kriterien für die Einteilung / den Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und / oder ihrer Weiterbildenden vorhanden.**

Die Prüfungen sind in Art. 28 bis 31 der WBO geregelt. Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt (Art. 29 WBO). Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften bzw. ihre Prüfungsreglemente bestimmen die detaillierten Anforderungen an die Prüfungszulassung, die Prüfungsdurchführung und die Prüfungskommission (vgl. Art. 7 Bst. e WBO). Jede Fachgesellschaft setzt eine Prüfungskommission ein (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a WBO). Die Verfügung über die Prüfungszulassung sowie über das Nichtbestehen der Prüfung können bei der Einsprachekommission mittels Einsprache angefochten werden (vgl. Art. 30 und 31 sowie Art. 36 WBO i.V.m. Anhang I der WBO). **Die Prüfungsreglemente sind folglich definiert und die Prüfungskommissionen benannt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Verantwortlichkeiten zwischen VO und FG sind definiert

Die Verantwortlichkeiten zwischen der verantwortlichen Organisation (VO) und der Fachgesellschaft (FG) sind definiert (Art. 4 und 6 WBO; s.a. Abschnitt 2 des Reglements). Die VO ist das BZW. Die FG ist die Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP).

Die SSP verfügt über eine Weiterbildungskommission (WBK). Jede einzelne der vier Weiterbildungsstätten hat einen verantwortlichen Weiterbildungsleiter, der genau definierte Anforderungen erfüllen muss (Art. 13 WBO).

Die Weiterbildungsstätten werden mindestens alle 7 Jahre sowie bei einem Wechsel des Leiters dieser Stätten durch das BZW neubeurteilt und bestätigt, sofern diese die Vorgaben gemäss WBO erfüllt. Die Visitation wird nach den Vorgaben von Art. 15 ff. WBO durchgeführt. Der dazu erstellte Bericht ist strukturiert und standardisiert, wodurch ein umfassender und kritischer Blick auf die Weiterbildungsstätten ermöglicht wird.

Prozess der Titelerteilung ist definiert

Die WBK (vgl. Art. 6 des Reglements) der Schweizerischen Fachgesellschaft für Parodontologie (FG) organisiert und führt die Fachzahnarztprüfung für den Erwerb des Titels «Eidgenössische Fachzahnärztin für Parodontologie» / „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Parodontologie“ durch (Art. 4 Abs. 7 und Art. 39 WBO). Die FG informiert das BZW über die Ergebnisse der Prüfung gem. Art. 31. Abs. 1 WBO. Das BZW entscheidet auf Basis dieser Ergebnisse über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (Art. 31 Abs. 2 der WBO).

Das BZW stellt den eidgenössischen Weiterbildungstitel gem. Art. 32 der WBO aus. Der Prozess der Titelführung ist demnach definiert.

Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt

Die FG überprüft die Weiterbildungsprogramme und die zugehörigen Dokumente und deren Umsetzung regelmässig und legen gegenüber dem BZW Rechenschaft ab (Art. 10 WBO). Das revidierte Weiterbildungsreglement wird dem BZW zur Genehmigung unterbreitet (Art. 9 WBO). Die Revision ist folglich geregelt.

Die Weiterbildungsleiter äussern sich gegenüber dem Präsidenten der WBK regelmässig alle zwei Jahre schriftlich, ob sie Änderungen an den inhaltlichen Vorgaben als sinnvoll oder erforderlich erachten.

Gemäss Art. 15 des revidierten Reglements werden Weiterzubildende alle zwei Jahre und abgeschlossene Zahnärztinnen und Zahnärzte in spezifischen Zeitintervallen zum Weiterbildungsprogramm befragt. Die WBK übernimmt die Durchführung, Bestimmung der Modalitäten und Auswertung dieser Evaluationen. Bei Bedarf entscheidet die WBK über erforderliche Massnahmen und informiert das Bildungs- und Wissenschaftszentrum über die Ergebnisse und getroffenen Entscheidungen.

Die Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt.

Entscheidungsorgan für die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln besteht

Die Fachgesellschaft hat nicht die Befugnis, über die Einführung oder Abschaffung von Fachtiteln zu entscheiden (vgl. Art. 4 und 18 ff. WBO).

Kriterien für die Einteilung/ Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und/oder ihrer Weiterbildenden ist vorhanden

Die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind geregelt in Art. 11 ff. der WBO und werden im Zuge der Neuüberprüfung der Anerkennung auch überprüft.

Die Kriterien für die Anerkennung resp. die Neubeurteilung der Anerkennung sind in Art. 4 Abs. 5 und Art. 16 WBO sowie Art. 15 in Verbindung mit Art. 12 f. WBO geregelt.

Prüfungsreglement ist definiert und Prüfungskommission ist benannt

Die Grundlagen für die Prüfungen werden in Art. 28 ff. WBO geregelt. Das Prüfungsreglement der SSP legt klare und strukturierte Rahmenbedingungen für die Fachzahnarztprüfung fest, um sicherzustellen, dass die Kandidierenden über die erforderlichen theoretischen und praktischen Fähigkeiten verfügen, um Patientinnen und Patienten mit parodontalen Problemen kompetent zu betreuen.

Der Prüfungsstoff orientiert sich dabei an den in Abschnitt 4 des Programms genannten Punkten (s.a. Abschnitt 7 des revidierten Reglements) sowie den Vorgaben von Art. 7 Bst. e WBO. Für die Durchführung und Überwachung der Prüfung ist eine Prüfungskommission (vgl. Ziff. 4.3 des Programms sowie Art. 3 des Reglements) verantwortlich, die sich aus Mitgliedern der WBK zusammensetzt und gegebenenfalls durch externe Experten, z.B. Vertreter der European Federation of Periodontology (EFP) oder anderer Fachgesellschaften, ergänzt wird.

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und der Bewertung von eingereichten Falldokumentationen.

Kandidierende können bei Bedarf Einspruch gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Weiterbildungsperiode, der Zulassung zur Schlussprüfung, dem Bestehen der Schlussprüfung und der Erteilung des Weiterbildungstitels einlegen, wobei das Verfahren in Art. 36 der WBO geregelt ist.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des BZW sind festgelegt: In den in der Selbstevaluation ausgeführten Bereichen – regelmässige Visitationen der Weiterbildungsstätten, Prüfungen, Überprüfung der regelmässigen Revisionen der Weiterbildungsprogramme sowie Schaffung neuer Titel – hat das BZW definierte Rollen und Aufgaben.

Im grossmehrheitlichen Bereich sind die Fachgesellschaften für ihre Weiterbildungsprogramme verantwortlich; organisatorisch sind diese dem BZW nicht unterstellt. Die grosse Autonomie der Fachgesellschaften wird vom BZW als inhaltlich richtig und funktional wichtig angesehen. Das BZW ist, auch angesichts der begrenzten Ressourcen, eher in einer moderierenden Rolle. Die Aufteilung bzw. das Zusammenspiel der Verantwortlichkeiten von BZW und FGs für die Weiterbildung ist für die Gutachtenden nicht einfach nachvollziehbar; falls dies beispielsweise auch für Weiterzubildende so der Fall ist, könnte eine Visualisierung oder ein Organigramm hilfreich sein.

Das Absolvieren der eidgenössischen Weiterbildungsprogramme der Zahnmedizin ist – im Gegensatz zur Humanmedizin – nicht obligatorisch für die Berufsausübung. Die Weiterbildung ist freiwillig und zusätzlich der Konkurrenz von postgradualen Masterprogrammen im Bereich der Zahnmedizin ausgesetzt. Die Weiterbildung findet in den meistens Fällen an jeweils einer Weiterbildungsstätte statt (Wechsel sind die Ausnahme). Die Entlohnung der Weiterzubildenden scheint je nach Weiterbildungsstätte stark zu variieren. Um hier einen Überblick zu erhalten, könnte es hilfreich sein im Rahmen der regelmässigen Umfragen der Weiterzubildenden, auch

deren Lohn zu erheben. Auch wenn in der Zeit der Weiterbildung keine volle Arbeitsleistung erbracht wird, sollte dennoch eine faire Entlohnung Ziel sein und das tatsächliche Verhältnis von Weiterbildungszeit und Dienstleistung widerspiegeln. Hier könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und grundsätzliche Vorgaben machen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 2: Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

Empfehlung 3: Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe schätzt die Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs als transparent beschrieben ein. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beurteilt sie als stimmig. Während das BZW den Rahmen und die Grundsätze der Weiterbildung festlegt, obliegt der Fachgesellschaft die inhaltliche Gestaltung des Programmes und die Definition der zu erwerbenden Kompetenzen. Der Prozess der Titelerteilung ist detailliert beschrieben, das Prüfungsreglement ist den Weiterbildenden ebenso wie die Zusammensetzung der Prüfungskommission bekannt.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird entsprechend der Empfehlung 2 ein Organigramm o.ä. ausarbeiten, um das Zusammenspiel der verschiedenen Player sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten besser zu veranschaulichen.

Das BZW wird den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten auch in Zukunft weiterhin ihre Autonomie belassen. Das Absolvieren einer Weiterbildung ist weder für die Berufsausübung noch fürs Abrechnen über die Krankenversicherung vorausgesetzt. Für das BZW ist es daher schwierig, in das Lohnsystem der jeweiligen Weiterbildungsstätten einzugreifen. Sind die Lohnforderungen zu hoch, besteht das Risiko, dass die Universitäten die Weiterbildungsgänge als Konsequenz streichen. Im Weiteren ist der Lohn kantonal geregelt, da die Universitäten – an welchen die Weiterbildungen vorwiegend stattfinden – unter der Hoheit der Kantone stehen. So oder anders ist es dem BZW jedoch ein Anliegen, dass die Weiterzubildenden angemessen entlohnt werden. Daher wird das BZW einen Muster-Weiterbildungsvertrag ausarbeiten, welcher den Weiterbildungsstätten ausgehändigt wird. Ausserdem wird das BZW die Frage

der Entlöhnung in die Evaluation miteinfließen lassen. Das BZW wird in der WBO einen Vorbehalt anbringen, wonach es bei krassen und ungerechtfertigten

Diskrepanzen einen Mindestlohn empfehlen darf. Ob eine solche Empfehlung tatsächlich umgesetzt wird, kann aufgrund der hiervor erläuterten und von den Gutachtenden festgestellten Schwierigkeiten zum aktuellen Zeitpunkt nicht garantiert werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bestätigt, dass die Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs in enger Zusammenarbeit mit dem BZW erfolgt. Die vorgegebenen Standards werden erfüllt, und wir freuen uns über die Anerkennung durch die Gutachtergruppe. Wir danken der Gutachtergruppe für die konstruktive Rückmeldung und sehen dies als Bestätigung unserer kontinuierlichen Bemühungen, die Weiterbildung auf höchstem Niveau zu gestalten.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich II: Konzeption

Standard 3: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsanges.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsanges.

Wie bereits eingangs ausgeführt, definiert Art. 3 WBO die allgemeinen Ziele der Weiterbildung. Die fachlichen Inhalte hingegen werden von der Fachgesellschaften basierend auf deren fachspezifischen Bedürfnissen festgelegt (Art. 7 Abs. 2 WBO). Die Umsetzung erfolgt durch die Weiterbildungsstätten (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). **Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind demnach definiert.**

Die Dauer der Weiterbildung wird in den Weiterbildungsreglementen geregelt (vgl. Art. 7 Bst. b WBO). Sie bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 1 MedBG und beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre; diese Bestimmung wird durch Art. 10 MedBV i.V.m. Anhang 2 MedBV sowie Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen näher ausgestaltet. Die Anrechenbarkeit der Weiterbildungsperioden an sich inklusive der Minstdauer der anrechenbaren

Weiterbildungsperioden richtet sich – vorbehältlich abweichender Bestimmungen in den Weiterbildungsreglementen der Fachgesellschaften – nach Art. 23 WBO (s.a. die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. hiervor). In selbigem Artikel werden auch die Rechtsfolgen von Absenzen bzw. Unterbrüchen näher geregelt. **Die Dauer der Weiterbildung ist folglich geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.).**

Die Grundlagen zur Gliederung der Weiterbildungsprogramme finden sich in Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c sowie in Art. 12 Bst. c WBO. Die Ausgestaltung der vorgenannten Bestimmungen erfolgt – entsprechend der fachspezifischen Anforderungen – durch die Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungskonzepten sowie in den jeweiligen Logbüchern (s.a. Art. 7 Abs. 2 WBO). **Die Gliederung der Weiterbildung liegt somit vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung).**

Art. 7 der WBO legt die Mindestanforderungen an den Regelungsbereich der Weiterbildungsreglemente fest. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a der WBO müssen die Weiterbildungsreglemente die Zuständigkeiten abschliessend regeln. Sodann muss die Organisation der Weiterbildungsstätten in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen geregelt werden; die jeweiligen Funktionen werden in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt (vgl. Art. 12 Bst. b WBO). Für die Weiterbildung verantwortlich ist der Leiter der Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 13 WBO). Die Regelung der Verantwortlichkeiten obliegt demnach den Fachgesellschaften sowie insbesondere auch den jeweiligen Weiterbildungsstätten. **Die Verantwortlichkeiten für die Leitung der Weiterbildungsstätten / Weiterbildende und Weiterzubildenden sind folglich definiert.**

Die anrechenbare Weiterbildung ist in Art. 21 bis 27 WBO geregelt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 WBO ist die Anrechnung einer Weiterbildung aus einem anderen Fachgebiet möglich, sofern das betreffende Weiterbildungsreglement dies zulässt. Ausserdem können die Weiterbildungsreglemente auch andere Möglichkeiten vorsehen, Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 24 WBO). Die Regelung der Anrechnung von anderen Fachgebieten ist demnach in den Grundzügen geregelt, liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Fachgesellschaften. **Die Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist somit definiert.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert

Die Inhalte des Weiterbildungsprogrammes sind klar definiert unter Abschnitt 3 des aktuellen Programms und Art. 11 des revidierten Weiterbildungsreglements (s.a. Art. 3 und 7 WBO). Weiter kann auf die Ausführungen unter Standard 1 verwiesen werden.

Dauer der Weiterbildung ist geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.)

Die Dauer der Weiterbildung ist geregelt (Art. 7 Bst. b WBO). Diese dauert 3 Jahre bei einer Vollzeitstelle. Ein Teilzeitpensum oder ein Unterbruch verlängert die Weiterbildung entsprechend. Dies ist in Art. 10 des revidierten resp. Abschnitt 2 revidierten Weiterbildungsreglements sowie Art. 23 WBO festgehalten. Die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden ist in Art. 21 ff. WBO geregelt (s.a. Art. 9.2. revidiertes Weiterbildungsreglement).

Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass die Dauer der Weiterbildung geregelt ist.

Gliederung der Weiterbildung liegt vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung)

Unter Abschnitt 2 im aktuellen und in Art. 10 des revidierten Weiterbildungsreglement ist die Gliederung der Weiterbildung klar geregelt (s.a. Art. 7 Abs. 1 Bst. b WBO).

Das Dreijahres-Programm setzt sich aus rund 4'000 Weiterbildungsstunden zusammen. Diese orientieren sich an folgender Verteilung (vgl. Ziff. 2.1.2 des Programms sowie Art. 9 des Reglements):

Tätigkeit	Anteil (%)
Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien	15 %
Patientenbehandlung und –dokumentation	50 %
Beteiligung an Forschungsprojekten	30 %
Eigene Lehrtätigkeit	5 %

Verantwortlichkeiten für Leitung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildende und Weiterzubildende sind definiert

Die Verantwortlichkeiten und Anforderungen an die Leiter der Weiterbildungsstätten sind in Art. 13 der WBO geregelt.

Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist definiert

Gemäss Art. 22 Abs. 2 WBO ist die Anrechnung einer Weiterbildung aus anderen Fachbereichen möglich, sofern das betreffende Weiterbildungsreglement dies zulässt. Das Weiterbildungsreglement sieht nicht vor, dass Weiterbildung aus anderen Fachgebieten angerechnet werden.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Eine Gliederung mit Strukturen und Prozessen der Weiterbildungsprogramme liegt vor; ebenso ist die Dauer definiert. Mehrheitlich sind hier die FGs in der Verantwortung; das BZW gibt hier den groben Rahmen vor (vgl. Selbstbeurteilung). Das Logbuch ist ein wertvolles Instrument, um die Gliederung des Weiterbildungsprogramms abzubilden und für die Weiterzubildenden (und die Weiterbildenden) sinnvoll strukturiert und kontrollierbar zu machen. Nach initialen Stolpersteinen wurden – so haben es die Gutachtenden verstanden – inzwischen von allen FGs Logbücher eingeführt. Deren konsequente Anwendung sollte nun vom BZW weiter unterstützt und vorangetrieben werden. Mittelfristig wäre ein harmonisiertes Logbuch, welches alle Fachgesellschaften anwenden (angepasst an ihre jeweilige Struktur und Gliederung) wünschenswert.

erfüllt

Empfehlung 4: Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

- Erwägungen

Die Gutachtergruppe beurteilt die Dauer der Weiterbildung als angemessen. Auf keinen Fall könnte man die Weiterbildung kürzen.

Am Round Table wird ausführlich über die Tabelle mit den Prozentangaben der verschiedenen Anteile der Weiterbildung diskutiert. Es wird erwogen, die Prozentangaben zu erweitern im Sinne von 10-20% Lehrtätigkeit, da an einigen Standorten nur so die klinische studentische Ausbildung gewährleistet werden kann. Der klinische Studentenkurs kann jedoch sowohl als Lehrtätigkeit als auch als klinische Aktivität betrachtet werden. Zudem wird angeführt, dass die Tabelle bereits als „Orientierung“ deklariert und nicht in Stein gemeißelt sei. Offensichtlich unterscheidet sich die Umsetzung an den Weiterbildungsstätten bereits heute.

- Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW hat bereits eine Logbuch-Vorlage erarbeitet, welche die Fachgesellschaften an ihre fachlichen Inhalte und Strukturen anpassen können. Unterdessen haben sämtliche Fachgesellschaften diese Vorlage an ihre Bedürfnisse angepasst und das Logbuch eingeführt. Selbstverständlich unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bei der Anwendung und im Umgang mit dem Logbuch.

Die bestehende Vorlage wird nun entsprechend den Empfehlungen der Gutachtenden ergänzt. Ausserdem wird das BZW insbesondere auch die nicht fachspezifischen Inhalte ausdrücklich in der WBO regeln und in der Logbuch-Vorlage aufnehmen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bestätigt, dass die Dauer und Gliederung der Weiterbildung geregelt und praxisnah gestaltet sind. Die bestehenden Regelungen sollen bestmöglich Flexibilität für Weiterzubildende bieten und gewährleisten, gleichzeitig eine einheitliche und hohe Qualität der Ausbildung.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 4: Inhalt der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial, persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Wie unter Ziff. 3.1.1. hiervor ausgeführt, stellen die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch allgemeine Ziele sicher. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO legt die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildungsreglemente fest; diese umfassen nicht nur die fachlichen Inhalte, sondern auch Kenntnisse in den Bereichen Teamarbeit, Ethik, selbständige Arbeit (Management), Umgang mit Patienten und Angehörigen u.dgl. (vgl. Art. 3 und Art. 12 Bst. c WBO). Diese Inhalte werden von den Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsreglementen sowie in allfälligen separaten Kompetenzkatalogen, Logbüchern oder anderweitigen Dokumenten geregelt (vgl. Art. 7 WBO). **Die Lernziele sind folglich fachlich, sozial und persönlich benannt.**

Die CanMEDSRollen sind in der WBO nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; sie finden sich jedoch in den Zielen der Weiterbildung gemäss Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Diese Ziele sind die Grundlage für die Erarbeitung der Weiterbildungsreglemente. Entsprechend orientieren sich die Weiterbildungsgänge und -programme an den betreffenden Rollen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO).

Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist somit ersichtlich.

Art. 12 Bst. c WBO regelt die Anforderungen an das Weiterbildungskonzept. Das Konzept muss vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können sowie Qualifikationsgespräche durchgeführt werden. Es werden folglich individuell die Lernfortschritte der Weiterzubildenden besprochen bzw. der Standort bestimmt. Auch muss das Weiterbildungsreglement bzw. das Konzept Möglichkeiten für die Evaluation der Weiterbildung und zum Anbringen von spezifischen Verbesserungsvorschlägen vorsehen (vgl. art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Die Logbücher sehen sodann jährliche Zwischengespräche vor. Darüber hinaus müssen die Weiterbildungsstätten in ihren Programmen das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden festlegen und die Weiterbildungsverhältnisse mit separaten Verträgen regeln (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft die Einhaltung dieser Vorgaben ausserdem anlässlich der Visitation. **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) vorhanden sind.**

Die Anforderungen an die Fachzahnarztprüfungen finden sich in den Art. 28 – 31 WBO. Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften definieren die Prüfungsbestimmungen; die Reglemente müssen die Anforderungen für die Anmeldung zur Prüfung, die Kadenz der Prüfungsdurchführung, den Prüfungsablauf, die Beurteilungsraster und die Bewertungsskalen festlegen (Art. 7 Abs. 1 Bst. e WBO). **Es werden somit praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt.**

Die während dem Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch die Weiterbildung näher vertieft (vgl. Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO). Ausserdem tauscht sich das BZW zusammen mit der SSO einmal jährlich mit dem BAG und der VKZS aus. Weiter steht es in regelmässigem Kontakt mit der MEBEKO. Sodann hat die Verantwortliche Organisation die Möglichkeit, bei Bedarf über den Departementsleiter des Departements Bildung und Qualität, welcher auch Mitglied der Verantwortlichen Organisation ist, sofern notwendig Einfluss auf die Ausbildung zu nehmen. **Es besteht demnach ein Gefäss, um eine allfällige Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung zu diskutieren bzw. zu erarbeiten.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Lernziele fachlich, sozial und persönlich sind benannt

Die fachlichen, sozialen und persönlichen Ziele der Weiterzubildenden sind bekannt und im revidierten Weiterbildungsreglement (Art. 1) wiedergegeben (s.a. Abschnitt 3 des Programms). Es ist möglich, dass Weiterbildungsstätten zur Erreichung der Lernziele Zwischenprüfungen anbieten. Zudem wird das Erreichen der Lernziele durch die regelmässige Kontrollen des Logbuchs garantiert.

Während des laufenden Weiterbildungsprogramms erfolgen mind. einmal jährlich Standortbestimmungen im Sinne eines Mitarbeitergesprächs, um die Fortschritte im Weiterbildungsprogramm beurteilen zu können.

Die Lernziele sind demnach in fachlicher, sozialer und persönlicher Hinsicht benannt.

Bezug zu CanMEDS-Rollen ist ersichtlich

Die CanMEDS-Rollen finden sich indirekt in Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Der Weiterbildungsgang orientiert sich folglich bereits an den CanMEDS-Rollen. Die Notwendigkeit, dass die Weiterzubildenden effektiv den Bedürfnissen ihrer Patientinnen und Patienten gerecht werden, ist in Abschnitt 1 des aktuellen Programms und Art. 1 des revidierten Weiterbildungsreglements festgelegt. Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist folglich ersichtlich.

Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden

Die Beurteilung der Weiterzubildenden ist Abschnitt 2 des aktuellen Programms und Art. 3 des revidierten Weiterbildungsreglements festgelegt. Sie erfolgt kontinuierlich und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Weiterbildung. Neben regelmässigen Mitarbeitergesprächen mit Fokus auf die Weiterbildung gewährleisten die Weiterbildungsstätten eine direkte persönliche Betreuung und Supervision durch die Oberärzte. Diese enge Zusammenarbeit stellt sicher, dass die Oberärzte und Weiterbildungsleiter stets über die aktuellen Fortschritte und Herausforderungen der Weiterzubildenden informiert sind. Auf Basis dieser regelmässigen Beurteilungen können sie gezielte Vorgaben und Empfehlungen für den weiteren Verlauf der Weiterbildung geben. Die Instrumente für die Standortbestimmung und die Überprüfung des Fortschritts sind vorhanden.

Praxisrelevante Schlussprüfung wird durchgeführt

Die Rahmenbedingungen für die Prüfungen finden sich in Art. 28 – 31 WBO. Diese Bestimmungen werden in Abschnitt 4 des Programms bzw. Abschnitt 7 des Reglements präzisiert. Im

Rahmen der Fachzahnarztprüfung findet eine Befragung (Prüfung) zu eigenen, dokumentierten, praktischen Fällen statt. So kann das relevante Fachwissen der Kandidierenden fundiert geprüft werden.

Im Rahmen der Fachzahnarztprüfung, die gemäss Abschnitt 4 des aktuellen Weiterbildungsreglements und Art. 18 des revidierten Weiterbildungsreglements organisiert und durchgeführt wird, findet eine Befragung (Prüfung) zu eigenen, dokumentierten, praktischen Fällen statt. Dadurch kann das relevante Fachwissen der Kandidierenden fundiert geprüft werden.

Die Prüfungskommission setzt sich aus praktisch tätigen Mitgliedern der WBK und externen Experten zusammen.

Insbesondere sind auch die Voraussetzungen für die Anmeldung, die Häufigkeit der Prüfungsdurchführung, die Beurteilungskriterien und die Bewertungsskala geregelt.

Es werden praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt.

Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung ist vorhanden

Es liegen in der Schweiz bereits vergleichbare Ausbildungsinhalte vor, die an der Eidgenössischen Prüfung Zahnmedizin geprüft werden. Die Weiterbildung wird auf Basis der zahnärztlichen Ausbildung durch die Inhalte des Lernkatalogs, das Logbuch und die SSP-Jahrestagung strukturiert. Ferner sind die Weiterbildungsleiter über die WBK der SSP im stetigen Austausch hinsichtlich der Harmonisierung der Weiterbildung. Die Weiterbildung knüpft damit nahtlos an die schweizweit harmonisierte Ausbildung an und erstreckt sich über eine Dauer von drei Jahren in einem strukturierten Programm. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Strategie zur Harmonisierung von Aus- und Weiterbildungsinhalten besteht.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die CanMEDS-Rollen sind implizit in den zahnmedizinischen Weiterbildungen enthalten. Die geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung werden vornehmlich von den FGs festgelegt. Die überfachlichen Kompetenzen (beispielsweise die sozialen, persönlichen etc.) spielen aktuell eine untergeordnete Rolle. Hier ist das BZW jedoch daran, im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen Revision der Weiterbildungsordnung (WBO) einen übergeordneten Lernzielkatalog zu erarbeiten, auch anhand der CanMEDs. Inhalt und Ablauf der Prüfungen werden von den FGs festgelegt – hier könnte ein übergeordnetes strukturiertes Prüfungsformular Hilfestellung für die FGs bieten und gleichzeitig eine gewisse Vergleichbarkeit und Transparenz sicherstellen.

Beim erwünschten Kontinuum von Aus- und Weiterbildung haben die Verantwortlichen des BZW den Eindruck, dass dieser Übergang stimmt. Ebenso, dass die Lernziele der Weiterbildungen gut den späteren tatsächlichen Berufsanforderungen entsprechen.

Qualifikationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildenden finden offenbar an den Weiterbildungsstätten regelmässig statt – sie sind meistens von der beschäftigenden Institution vorgegeben. (Weiterbildungs)-spezifischere Lernfortschrittsgespräche sind nicht überall vorgesehen – diese wären jedoch für die Weiterzubildenden besonders hilfreich. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass keine unnötigen Doppelspurigkeiten entstehen. Das BZW hat zusammen mit den FGs auch die Entwicklung von App-basierten Lösungen für die Lernfortschrittskontrolle geprüft – dies scheint im Moment allerdings noch zu aufwendig und teuer.

Grössenteils erfüllt

Empfehlung 5: Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen zu unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

Empfehlung 6: Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe beurteilt die Weiterbildung in Bezug auf diesen Standard positiv und schlägt gleichzeitig einen erweiterten Austausch zwischen den Universitäten in Form von regelmässigen schweizweiten Weiterbildungstagen vor. Dies könnte auch zur Vernetzung der Weiterbildenden der unterschiedlichen Standorte und zur Harmonisierung der Ausbildungsinhalte beitragen. Es stellt sich am Round Table heraus, dass bereits ein Austausch stattfindet, und zwar werden mehrmals pro Jahr Fallbesprechungen virtuell über Videoplattformen abgehalten, an denen Weiterzubildende aller Standorte teilnehmen. Die Gutachtergruppe begrüsst dies ausdrücklich.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die nicht fachlichen bzw. «überfachlichen» Kompetenzen – wie hiavor ausgeführt – in die WBO sowie der Logbuch-Vorlage aufnehmen und die Fachgesellschaften bei der Einführung der entsprechende EPAs unterstützen. Ausserdem macht das BZW von der in Art. 3 Abs. 2 der WBO eingeräumten Kompetenz gebrauch und legt einen Lernzielkatalog fest. Im Weiteren unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bereits jetzt bei der Durchführung der Prüfungen. Es ist jedoch aus unserer Sicht nicht möglich, ein übergeordnetes Prüfungsformular zu entwickeln, welches für alle Fachgesellschaften Gültigkeit hat. Die Inhalte unterscheiden sich in den jeweiligen Weiterbildungsgängen zu stark.

In den Logbüchern müssen die regelmässig stattfindenden Qualifikationsgespräche bereits jetzt testiert werden. Das BZW wird im Weiteren sicherstellen, dass vermehrt (Weiterbildungs-)spezifische Lernfortschrittsgespräche durchgeführt und auch entsprechend dokumentiert werden. Sollte die Umsetzung der App-basierten Lösung sich nicht als zweckmässig/zielführend erweisen, wird das BZW eine andere Lösung evaluieren, welche die Durchführung und Dokumentation der Lernfortschrittsgespräche ermöglicht.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bedankt sich bei der Gutachtergruppe für die positive Beurteilung und die Anerkennung der umfassenden Ausgestaltung der Weiterbildung in Bezug auf fachliche, soziale

und persönliche Kompetenzen. Der Vorschlag zur Förderung eines erweiterten Austauschs wird begrüsst, und die Fachgesellschaft wird prüfen, wie dieser durch regelmässige schweizweite Weiterbildungsmodalitäten weiter gefördert werden kann.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich III: Umsetzung

Standard 5: Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Die WBO regelt in Art. 15 die Kriterien für die Anerkennung. Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 12 und 13 der WBO erfüllt. Die Weiterbildungsprogramme müssen den Mindestanforderungen gemäss Art. 12 WBO genügen. So muss jeder Person eine Funktion mit ihren Verantwortlichkeiten zugeordnet werden (vgl. Art. 12 Bst a WBO). Die Leitung der Stätten obliegt gemäss Art. 13 Abs. 2 WBO einer Person, welche über den Fachzahnarztstitel des betreffenden Fachgebiets verfügt (Ausnahmen bleiben vorbehalten, vgl. Art. 13 Abs. 2, zweiter Satz) und mindestens Oberarzt oder Oberassistent in leitender Stellung ist (vgl. Art. 13 Abs. 3 WBO). Ausserdem muss das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden festgelegt werden. Dies bemisst sich je nach Weiterbildungsstätten individuell, anhand der Gegebenheiten und deren Anforderungen (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Ausserdem muss die Infrastruktur die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes gewährleisten (Art. 12 Bst. a WBO). Weiter muss auch ein Entlohnungssystem definiert sein, das das Verhältnis von Weiterbildung und Dienstleistungserbringung regelt (Art. 12 Bst. b WBO). **Es sind folglich die Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich etc.) für Weiterbildungsstätten und Weiterbildner festgelegt.**

Gemäss Art. 12 Bst. c WBO müssen die Weiterbildungsprogramme der jeweiligen Weiterbildungsstätten ein Weiterbildungskonzept vorsehen, das vorschreibt, wie die Vorgaben des Weiterbildungsreglements umgesetzt und die Ziele der Weiterbildung erreicht werden. **Ein Weiterbildungskonzept für alle Weiterbildungsstätten liegt vor.**

Mindestens alle sieben Jahre oder spätestens ein Jahr nach dem Wechsel der Weiterbildungsleiterin oder des Weiterbildungsleiters muss die Weiterbildungsstätte neu beurteilt werden. Zu diesem Zwecke fordert das BZW die Fachgesellschaft zur Durchführung einer Visitation im Sinne von Art. 17 WBO auf (vgl. Art. 16 Bst. b WBO). In begründeten Fällen ist ausserdem eine

ausserordentliche Überprüfung möglich; namentlich, wenn die Umfragen bei den Weiterzubildenden einen Hinweis auf Mängel geben oder wenn die Prüfungen eine überdurchschnittlich hohe Durchfallquote aufweisen (vgl. Art. 16 Bst. c WBO). Das Visitationsteam, in welchem auch die Verantwortliche Organisation Einsitz hat, überprüft in einem ersten Schritt die Unterlagen und kontrolliert, ob das Weiterbildungsprogramm den Anforderungen von Art. 12 WBO entspricht. Anschliessend werden die Weiterbildungsstätten durch ein Visitationsteam besucht (vgl. Art. 17 WBO). **Eine Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet demnach statt.**

Art. 21 bis 27 WBO regeln die Anrechenbarkeit der Weiterbildung; diese Regelungen werden von den Weiterbildungsreglementen weiter präzisiert. So sieht Art. 21 und Art. 22 Abs. 1 WBO vor, dass auch Weiterbildungsperioden angerechnet werden können, welche an anderen Weiterbildungsstätten absolviert wurden; Art. 22 Abs. 2 WBO sieht weiter vor, dass auch Weiterbildungsperioden eines anderen Fachzahnarzttitels angerechnet werden können, sofern dies die Reglemente der jeweiligen Fachgesellschaften zulassen, und gemäss Art. 25 WBO können auch Weiterbildungsperioden, welche im Ausland absolviert wurden, bzw. im Ausland absolvierte Weiterbildungen unter gewissen Voraussetzungen angerechnet werden. **Eine Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt folglich vor.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich, etc.) für Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner sind festgelegt

Die WBO regelt in Art. 15 die Kriterien für die Anerkennung. Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 12 und 13 der WBO erfüllt. Diese Weiterbildungsstätten werden regelmässig im Rahmen des Visitationsverfahrens neubeurteilt und die Anerkennung bestätigt, wodurch sichergestellt wird, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

Weiterbildungskonzepte für alle Weiterbildungsstätten liegen vor

Gemäss Art. 12 Bst. c WBO müssen die Weiterbildungsprogramme der jeweiligen Weiterbildungsstätten ein Weiterbildungskonzept vorsehen, das vorschreibt, wie die Vorgaben des Weiterbildungsreglements umgesetzt und die Ziele der Weiterbildung erreicht werden. Ein solches Konzept liegt vor. Ausserdem wird im Zuge der Visitation periodisch überprüft, ob das Weiterbildungskonzept den Anforderungen entspricht (vgl. Art. 16 WBO).

Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet statt

Diese findet alle 7 Jahre oder bei einem Wechsel der Weiterbildungsleiter statt (Art. 16 f. WBO).

Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt vor

Art. 21 bis 27 WBO regelt die Grundlagen. Der Antragsteller reicht die Unterlagen zur Prüfung des Umfangs und der Inhalte des externen Weiterbildungsprogramms an das BZW ein, welches – unter Beizug der Fachgesellschaft – über eine Anrechnung der absolvierten Weiterbildung / Weiterbildungsperiode entscheidet. Bei ausländischen Titeln resp. Weiterbildungstiteln wird im Einzelfall von der Fachgesellschaft geprüft, ob ausländische Weiterbildungsstätten ein mit der Schweiz vergleichbares, akkreditiertes Weiterbildungsprogramm bieten. Die

Prüfungskommission bewertet diese spezifischen Anfragen, legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Umfang der Anerkennung fest und gibt zu Händen des BZW eine Empfehlung ab.

In der Schweiz kann die Weiterbildung ausschliesslich an akkreditierten Einrichtungen durchgeführt werden.

Die Anrechnung externer Weiterbildungsperioden ist geregelt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Weiterbildungsstätten sind der zentrale Ort, an dem die Weiterbildung stattfindet – sie sind die dritten Verantwortungsträger (neben BZW und den FGs) für die Weiterbildung. Die Zulassungskriterien sowie die Modalitäten der regelmässigen Überprüfung der Weiterbildungsstätten in Form von Visitationen sind in der WBO definiert. Visitationen finden statt. Der initiale Impuls für die Auslösung einer Visitation, so haben es die Gutachtenden verstanden, geht von den FGs aus. Hier könnte das BZW erwägen, eine übergeordnete Controlling-Funktion einzunehmen, um die ordnungsgemässe Regelmässigkeit der Visitationen als zentrales qualitätssicherndes Element der Weiterbildung sicherzustellen. Aktuell ist die Perspektive der Weiterzubildenden noch nicht im Gutachterpanel abgedeckt. Die Sicht der zentral Betroffenen wird nur durch die Befragung der Weiterzubildenden während der Visitation abgedeckt.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 7: Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

Empfehlung 8: Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe erachtet die Kriterien für die Zulassung und Überprüfung der Weiterbildungsstätten als definiert und beurteilt diese positiv.

Am Round Table regt die Gutachtergruppe an, die Möglichkeit einer Co-Leitung einer Weiterbildungsstätte einzuräumen, insbesondere wenn der Weiterbildungsleiter in Teilzeit mit weniger als 80% arbeitet. Die Fachgesellschaft zeigt sich grundsätzlich offen, jedoch obliegt die letztendliche Entscheidung dem jeweiligen Vorsteher der Weiterbildungsstätte, der die Machbarkeit und Sinnhaftigkeit einer Co-Leitung beurteilt.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Der initiale Impuls für die Durchführung der Visitationen geht vom BZW aus. So stellt das BZW insbesondere sicher, dass die Weiterbildungsstätten mindestens alle sieben Jahre visitiert werden. Steht eine Visitation an, so fordert das BZW die Fachgesellschaften auf, die Visitation in die Wege zu leiten und ein Visitationsteam zusammenzustellen. Die diesbezüglichen Angaben in Art. 17 Bst. a WBO werden entsprechend korrigiert / präzisiert. Im Weiteren wird das BZW die Möglichkeit prüfen, einen Weiterzubildenden in das Visitationsteam aufzunehmen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bedankt sich bei der Gutachtergruppe für die Anerkennung der klar definierten und regelmässig überprüften Kriterien zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten. Die Fachgesellschaft sieht in der positiven Beurteilung eine Bestätigung der bestehenden Strukturen und Prozesse.

Wir möchten noch auf den Aspekt der Co-Leitung eingehen: Die Fachgesellschaft begrüsst und unterstützt grundsätzlich das Modell einer Co-Leitung als sinnvolle Option zur Stärkung der Führung und Organisation der Weiterbildungsstätten. Es kann grundsätzlich als Bereicherung der Führungskultur und als Möglichkeit, die Qualität der Weiterbildung weiter zu verbessern betrachtet werden. Dabei müssen jedoch die Voraussetzungen und Strukturen der jeweiligen Weiterbildungsstätten berücksichtigt werden.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 6: Kontinuierliche Beurteilung

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Weiterbildungsstätten muss nach Art. 12 Bst. c WBO vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können. Ausserdem stellt es mit geeigneten Methoden sicher, dass diese Rückmeldungen zur Verbesserung des Konzepts beitragen. Ausserdem müssen regelmässige Qualifikationsgespräche mit den Weiterzubildenden durchgeführt werden. Diese Gespräche dienen insbesondere dazu, den individuellen Lernfortschritt anhand der definierten Zwischenziele zu besprechen. Diese Qualifikationsgespräche werden von den Weiterbildungsstätten in den Logbüchern (Teil 1) oder aber in anderer geeigneter Weise dokumentiert. Ausserdem müssen auch die Weiterbildungsreglemente regelmässige Umfragen vorsehen, um die Qualität der Weiterbildung als solche zu evaluieren. Befragt werden nicht nur die Weiterzubildenden, sondern auch die Alumni (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Diese so gewonnen Erkenntnisse fliessen wiederum in das Weiterbildungsreglement mit ein. **Es werden regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden durchgeführt.**

Das Leitbild und das daraus abgeleitete Weiterbildungsreglement definiert, über welche Kompetenzen die Weiterzubildenden verfügen sollen. Das Weiterbildungsreglement bzw. die jeweiligen Weiterbildungsprogramme beschreiben, wie diese Kompetenzen erworben und geprüft werden können. Die Weiterbildungsreglemente müssen in einem Katalog sowohl die allgemeinen, als auch die fachspezifischen Kompetenzen enthalten, über welche die Weiterzubildenden nach Abschluss der Ausbildung verfügen sollen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO). Es werden insbesondere auch die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche während des Studiums erworben wurden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO) sowie soziale Kompetenzen vertieft (vgl. Art. 3 Abs. 1 WBO; s.a. Art. 12 Bst. c WBO). So ist neben den fachlichen Themen etwa Teamgeist, berufliche und ethische Haltung, aber auch der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen relevant. **Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden demnach überprüft.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden werden durchgeführt

Die WBO sieht regelmässige Evaluationen vor. Evaluationsgespräche und sog. Mitarbeitergespräche finden regelmässig statt und werden gemäss Logbuch dokumentiert. Bei den (regelmässigen) Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten im Rahmen der Visitation werden die Weiterzubildenden ausserdem individuell befragt; das BZW hat hierzu eigens einen speziellen Fragebogen entwickelt. Dieser bietet den Weiterbildungsassistenten die Möglichkeit, detaillierte und anonymisiert Rückmeldungen zu geben. Sodann werden auch die Weiterzubildenden individuell befragt. Hierbei wird darauf geachtet, ob die Durchführung von Assessment und Feedback den vorgegebenen Anforderungen entspricht. Es finden demnach regelmässige Evaluationen statt.

Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft

Das Leitbild, das Weiterbildungsprogramm sowie das Weiterbildungsreglement definieren, über welches Wissen sowie über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen ein Weiterbildungsassistent verfügen muss. Individuelle Mitarbeitergespräche resp. Weiterbildungs resp. formative Zwischengespräche sind ein zentrales Instrument zur Beurteilung und

Förderung der Weiterzubildenden. In diesen Gesprächen wird nicht nur das Fachwissen evaluiert, sondern auch praktische Fertigkeiten, Fähigkeiten und insbesondere soziale Kompetenzen.

Da die Weiterbildung insgesamt praxisrelevant ausgerichtet ist, nehmen die Kommunikation mit Patienten, die Zusammenarbeit im zahnmedizinischen Team – und damit die sozialen Kompetenzen – einen wesentlichen Stellenwert ein. Insgesamt kann festgehalten werden, dass sowohl das Wissen, als auch die Fähigkeiten, Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen überprüft werden.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Rückmeldungen an die Weiterzubildenden zu ihren Lernfortschritten finden an den Weiterbildungsstätten und durch die Weiterbildenden statt. Im Logbuch werden die stattgefundenen Gespräche mit Datum und Visum dokumentiert. Hier könnte zusätzlich noch genauere Angaben zum Lernfortschritt dokumentiert werden, um den Weiterzubildenden die Orientierung zu erleichtern, wo genau sie stehen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 9: Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die am Round Table anwesenden Leiter:innen der Weiterbildungsstätten informieren über Gespräche, die mit allen Weiterzubildenden mehrmals jährlich geführt werden. Die Gutachtergruppe regt an, diese Gespräche vermehrt zu strukturieren und zu vereinheitlichen, um das bereits Vorhandene, Gelebte in eine personenunabhängige Struktur zu überführen und sicherzustellen, dass alle Weiterzubildenden die gleichen Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Die Gutachtergruppe macht eine entsprechende Empfehlung.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 2 zu Standard 6: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, die Rückmeldungen an die Weiterzubildenden zu systematisieren und zu strukturieren. In diesem Rahmen schlägt die Gutachtergruppe die Vereinbarung von SMART Zielen mit den Weiterzubildenden vor (Spezifisch, Messbar, Attraktiv, Realistisch und Terminiert) oder des Erlernens von Ent-rustable Professional Activities (EPAs) vor.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Logbuch-Vorlage dahingehend anpassen, dass Angaben zu den Lernfortschritten dokumentiert werden können. Im Weiteren kann auf Ziff. 5 hiervor verwiesen werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bedankt sich bei der Gutachtergruppe für die konstruktive Rückmeldung und die grundsätzlich positive Einschätzung. Wir schätzen die Empfehlung, die Rückmeldungen an die Weiterzubildenden stärker zu systematisieren, und möchten im Folgenden unsere Position zum Ist-Zustand und möglichen Massnahmen darlegen.

Die Fachgesellschaft hebt hervor, dass die regelmässigen Gespräche mit den Weiterzubildenden bereits ein zentraler Bestandteil der Weiterbildung sind. Diese finden mindestens jährlich statt, werden im Logbuch dokumentiert und in den Weiterbildungsstätten aktiv gelebt. Sie bieten den Weiterzubildenden eine ebenfalls wertvolle Gelegenheit, Rückmeldungen zu ihren fachlichen, praktischen und sozialen Kompetenzen zu erhalten.

Die bestehenden Strukturen gewährleisten, dass:

- Fachliche Kompetenzen (Wissen, praktische Fertigkeiten) individuell reflektiert werden.
- Soziale und kommunikative Fähigkeiten, insbesondere im Umgang mit Patienten und im interdisziplinären Team, gezielt thematisiert werden.
- Die Dokumentation im Logbuch geprüft und die Nachvollziehbarkeit der Gespräche sichergestellt wird (z.B. OP-Katalog).

Die Fachgesellschaft versteht die Anregung der Gutachtergruppe, die Rückmeldungen durch eine Standardisierung noch vergleichbarer und transparenter zu gestalten. Wir stimmen zu, dass eine stärker strukturierte Vorgehensweise dazu beitragen kann, die Qualität der Rückmeldungen standortübergreifend zu sichern und die Gleichbehandlung aller Weiterzubildenden zu gewährleisten. Bereits vorhandene Instrumente wie das Logbuch bieten eine gute Grundlage, auf der eine strukturierte Rückmeldung weiter ausgebaut werden kann. Daneben ist die Fachgesellschaft auch bestrebt, die neuen Bestimmungen gemäss Art. 12 Bst c WBO umzusetzen. Gemäss dieser Bestimmung werden «die Leistungen der Weiterzubildenden periodisch mittels eines strukturierten Evaluationsgesprächs beurteilt. Es wird insbesondere der individuelle Lernfortschritt anhand der Zwischenziele besprochen. Das Evaluationsgespräch findet mindestens einmal pro Jahr, in jedem Fall aber bei Abschluss der Weiterbildung statt. Die Ergebnisse des Evaluationsgesprächs werden im Logbuch festgehalten, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Daneben sind jährlich mindestens zwei arbeitsplatzbasierte Assessments (strukturierte Beurteilung einer zahnärztlichen Tätigkeit im klinischen Alltag) vorzusehen.»

Diese Struktur sollte zudem dazu beitragen, die Rückmeldungen personenunabhängiger zu gestalten und die Kontinuität zu sichern, auch bei einem Wechsel von Weiterbildungsleitern.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Bereich IV: Qualitätssicherung

Standard 7: Evaluation

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Art. 16 WBO regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten. Zwecks Anerkennung bzw. Re-Evaluation der Weiterbildungsstätte werden Visitationen im Sinne von Art. 17 WBO durchgeführt. Im Zuge der Visitation werden die Weiterbildungsleiter befragt. Die Visitation stellt sicher, dass die Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO – insbesondere jene von Art. 12 WBO – sowie der Weiterbildungsreglemente der betreffenden Fachgesellschaften erfüllen. Sowohl die Durchführung, als auch die Befragung der Beteiligten erfolgt anhand von standardisierten Vorgaben (vgl. Art. 17 Bst. b und c WBO). Das Visitationsteam wird in Art. 17 Bst. b WBO definiert. Die Verantwortliche Organisation hat Einsitz im Visitationsteam. Zwecks Sicherstellung der Qualität wohnt der Visitation jeweils auch ein Weiterbildungsleiter einer anderen Weiterbildungsstätte bei. Die Visitation wird durch einen Bericht durch das Visitationsteam abgeschlossen (vgl. Art. 17 Bst. d WBO). Die Verantwortliche Organisation entscheidet auf Grundlage des Visitationsberichts über die Anerkennung bzw. der Bestätigung der Anerkennung. Die Verantwortliche Organisation ist berechtigt, Auflagen zu erlassen (vgl. Art. 16 Bst. d WBO). **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildern stattfindet.**

Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO hält fest, dass die Weiterbildungsreglemente eine Evaluation vorsehen. Die Reglemente bestimmen die Methoden, mittels denen die inhaltlichen Anforderungen überprüft und – sofern notwendig – an die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Voraussetzungen für die praktischen Tätigkeiten und die Bedürfnisse der Patienten angepasst werden. Ausserdem muss auch die Qualität der Weiterbildung mittels Umfragen regelmässig beurteilt werden. Zu diesem Zwecke werden Personen in Weiterbildung alle zwei Jahre befragt. Auch das Weiterbildungskonzept muss sicherstellen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können und dass diese Rückmeldungen – sofern Handlungsbedarf besteht – zur Verbesserung des Konzepts dienen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Ausserdem werden die Weiterzubildenden auch im Rahmen der Visitation durch das Visitationsteam befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildenden findet folglich statt.**

Neben den Weiterzubildenden werden auch die Personen, welche die Weiterbildung abgeschlossen haben, mindestens einmal in den ersten vier Jahren, und ein zweites Mal zwischen dem fünften und achten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet folglich statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner findet statt

Art. 16 WBO regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten. Zum Zwecke der Anerkennung bzw. Re-Evaluation der Weiterbildungsstätte werden Visitationen (Art. 17 WBO) durchgeführt. Im Zuge dieser Visitation werden die Weiterbildungsleiter befragt. Die Visitation soll sicherstellen, dass die Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO – insbesondere von Art. 12 WBO – sowie der Weiterbildungsreglemente der SSP erfüllen. Die WBK, welche sich aus den Weiterbildungsleitern zusammensetzt, tagt sodann regelmässig. So werden die Erfahrungen ausgetauscht und das Wissen genutzt.

Der Austausch unter den Weiterbildungsleitern funktioniert bereits jetzt gut. Der Präsident der SSP WBK informiert die Weiterbildungsleiter bei Änderungen regelmässig und persönlich.

Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende findet statt

Die Weiterbildungsstätten und damit auch die Weiterbildung werden anlässlich der Visitation evaluiert (Art. 17 WBO). Ausserdem haben die Weiterzubildenden auch anlässlich der Gespräche, Assessments und Standortbestimmungen die Möglichkeit, ihre Meinung zum Weiterbildungsprogramm und der Weiterbildungsstätte abzugeben. Eine regelmässige Evaluation findet somit statt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO hält weiter fest, dass die Weiterbildungsreglemente eine Evaluation vorsehen. Die (anonyme) Durchführung solcher Evaluationen sollten künftig durch das BZW erfolgen.

Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet statt

Eine solche Evaluation wird durch die FG nicht durchgeführt. Das BZW führt solche Befragungen in Anwendung von Art. 7 Bst. d WBO durch.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die regelmässigen Visitationen der Weiterbildungsstätten sind die wichtigsten Anlässe, bei denen die für die Weiterbildung qualitätsrelevante Daten erhoben werden.

Darüber hinaus gibt es Alumni-Befragungen und es ist eine Befragung aller Weiterzubildenden alle zwei Jahre im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt so weitergeführt und kontinuierlich verbessert werden.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Am Round Table wird die vom BZW durchgeführte Befragung der Alumni ausführlich besprochen. Das BZW hat eine solche bereits vor einigen Jahren durchgeführt, über die Verwendung der damaligen Ergebnisse konnte keine klare Auskunft erteilt werden. Aktuell führt das BZW wieder eine solche Umfrage durch. Die Prozesse für die Auswertung und Verwendung der Ergebnisse haben sich der Gutachtergruppe nicht ganz erschlossen und die Gutachtergruppe empfiehlt, diese sorgfältig zu definieren, einschliesslich der Intervalle zwischen den Durchführungen der Umfrage.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 3 zu Standard 7: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft und dem BZW, den Prozess für die Befragung der Alumni zu definieren und zu standardisieren, einschliesslich der Adressat:innen, der Intervalle sowie der Auf- und Nachbereitung der Ergebnisse inklusive der daran zu beteiligenden Akteur:innen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Ergebnisse der Evaluierungen durch die Alumni in anonymisierter Form als Anregung an die Fachgesellschaft und die jeweiligen Weiterbildungsleiter weiterzugeben.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Alumni-Befragung so rasch als möglich vornehmen. Die entsprechende Umfrage wurde bereits ausgearbeitet.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bedankt sich bei der Gutachtergruppe auch hier für die umfassende Analyse und die wertvollen Anregungen zur weiteren Optimierung der Evaluationsprozesse.

Wie in der Selbstevaluation der verantwortlichen Organisation sowie dem Gutachten ausgeführt wird, findet die Evaluation der Weiterbildung durch die Alumni bereits statt. Für diese Evaluation ist nicht die Fachgesellschaft sondern die verantwortliche Organisation zuständig. Die Fachgesellschaft erkennt jedoch an, dass die Befragung der Alumni eine wichtige Rolle bei der Qualitätsentwicklung spielt. Wir unterstützen den Vorschlag, den Ablauf von Befragungen weiter zu präzisieren und zu standardisieren und vor allem eine hohe Rücklaufquote zu erzielen.

Der Adressatenkreis ist bereits jetzt definiert, so werden alle Weiterzubildenden, welche eine Fachzahnarztweiterbildung absolviert haben befragt und zwar mindestens einmal in den ersten vier Jahren und ein zweites Mal zwischen dem fünften und dem achten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung. Dadurch sind auch die Intervalle vorgegeben. Offenbar wurde anlässlich der Round Table nicht genügend klar kommuniziert, was mit den Resultaten der Umfrage geschieht. Das BZW wertet diese gesamthaft sowie nach den Fachbereichen aus und publiziert die Resultate anlässlich der jährlich stattfindenden Sitzung mit den Vertretern der Fachgesellschaften. Sollten die Umfrageergebnisse Anlass zur Sorge geben, so wird das BZW

selbstverständlich schon vorgängig mit der/den betreffenden Fachgesellschaft/en Kontakt aufnehmen und ein Lösungsvorschlag ausarbeiten.

Die Fachgesellschaft ist gerne bereit, das BZW bei der Präzisierung zu unterstützen und gemeinsam mit diesem einen klaren Rahmen für die Alumni-Befragungen zu entwickeln, der folgende Punkte umfasst:

- Intervalle: Festlegung eines regelmässigen Rhythmus, z. B. alle vier Jahre, um eine konsistente Datenbasis zu gewährleisten.
- Fragenkatalog: Weiterentwicklung eines standardisierten und wenn möglich validierten Fragebogens, der relevante Themen wie die berufliche Praxis, die Rückschau auf die Weiterbildung und Verbesserungsvorschläge abdeckt. Dieser kann – so gut wie möglich – vom standardisierten Fragekatalog für die Befragung der Weiterzubildenden während der Weiterbildung abgeleitet werden.
- Auswertung und Verwertung: Sicherstellung, dass die Ergebnisse anonymisiert ausgewertet und strukturiert aufgearbeitet werden. Die Ergebnisse sollten als Grundlage für Diskussionen in den Weiterbildungs- und Prüfungskommission der diversen Fachgesellschaften dienen.
- Kommunikation der Ergebnisse: Die anonymisierten Ergebnisse sollen weiterhin gezielt an die Fachgesellschaft und die Weiterbildungsleiter weitergegeben werden, um konkrete Verbesserungen in der Weiterbildung effizient anzustossen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 8: Beschwerdeinstanz

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Art. 36 der WBO sieht in Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 Bst. j MedBG vor, dass gegen anfechtbare Verfügungen, welche gestützt auf die WBO durch die Verantwortliche Organisation erlassen werden, Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren wird im Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW) in Anhang I der WBO geregelt. Die Einsprachekommission beurteilt als unabhängige und unparteiische Kommission die Einsprachen sowohl der Weiterzubildenden, als auch der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren (vgl. Art. 1 RegEKW). Angefochten werden können die Verfügungen über die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsperioden, über die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang oder zur Schlussprüfung, über das Bestehen der Schlussprüfung und die Erteilung von Weiterbildungstiteln sowie über die Anerkennung von

Weiterbildungsstätten (Art. 2 RegEKW; s.a. Art. 55 MedBG). In der Einsprachekommission hat neben dem Präsidenten, welcher zwingend über eine juristische Ausbildung verfügen muss, auch eine Person desjenigen Fachgebiets Einsitz, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht (vgl. Art. 3 RegEKW). **Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden.**

Der Einspracheentscheid der Einsprachekommission kann – sofern das Verfahren einen eidgenössischen Titel betrifft – mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 WBO). Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Bundesrecht. **Der Beschwerdeprozess ist folglich definiert (Weiterzug).**

Für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, Personen in der Weiterbildung und solche, die sich für die Weiterbildung interessieren, kann die Verantwortliche Organisation als Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn sie miteinander in Konflikt liegen, sofern diese Konflikte weder fachlicher noch arbeitsrechtlicher Natur sind. Ausserdem steht den vorgenannten Parteien die Verantwortliche Organisation auch für Informationen aller Art, welche im Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen und nicht zahnärztliche Fachfragen betreffen, zur Verfügung (vgl. Art. 5 WBO). **Es ist demnach eine Schlichtungs-/Ombudsstelle vorhanden.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden

Gemäss Art. 36 WBO ist ein Einspracheverfahren geregelt. Es besteht eine Einsprachekommission gem. Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW, siehe Anhang 6).

Der Vorstand der SSO wählt die Mitglieder der Einsprachekommission und bestimmt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der zahnmedizinischen Fachrichtungen zu achten, für die Fachzahnarzttitel erteilt werden. Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Einsprachen der weiterzubildenden Personen oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren. In dieser Funktion amtiert sie u.a. als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j des Medizinalberufegesetzes. Es ist demnach eine unabhängige Beschwerdeinstanz vorhanden.

Beschwerdeprozess ist definiert (Weiterzug)

Verfügungsinstanz ist die VO, d.h. das BZW SSO. Eine Beschwerde erfolgt an die Einsprachekommission. Der Entscheid der Einsprachekommission kann an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 36 Abs. 2 WBO).

Schlichtungs-/Ombudsstelle ist vorhanden

Die SSP verfügt über keine Ombuds- resp. Schlichtungsstelle. Diese Funktion wird durch das BZW erfüllt (Anhang 2, Art. 5 WBO).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Eine Beschwerdeinstanz ist definiert und wird durch eine Anwaltskanzlei in Bern wahrgenommen. Tatsächlich gibt es wenige Einsprachen – und diese haben seit der Existenz des BZW noch weiter abgenommen. Dies wird als generell positives Zeichen interpretiert.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Am Round Table stellt die Fachgesellschaft fest, dass die notwendigen Prozesse definiert sind und erkundigt sich, ob bereits Beschwerden eingegangen seien. Dies wird verneint. Am Round Table wird weiterhin diskutiert, ob an den jeweiligen Weiterbildungsstätten eine unabhängige Beschwerdeinstanz vorhanden ist, bei der sich Weiterbildende, die sich ungleich behandelt, belästigt oder gemobbt fühlen, Hilfe holen können. Eine solche Instanz scheint es an jeder Fakultät fachübergreifend zu geben. Die Gutachtergruppe regt an, dass eine solche Instanz auch in der WBO Erwähnung findet.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bedankt sich bei der Gutachtergruppe für die positive Beurteilung.

Die Fachgesellschaft ist überzeugt, dass ein gut funktionierendes Weiterbildungsprogramm auf klaren Feedback- und Kommunikationsmechanismen basiert. Regelmässige Standortgespräche, Assessment-Prozesse und die enge Zusammenarbeit zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungsleitern schaffen eine unterstützende Umgebung, in der mögliche Konflikte frühzeitig erkannt und adressiert werden können. Im Idealfall greifen diese Mechanismen so effektiv, dass formale Beschwerdeverfahren selten erforderlich sind. Dennoch ist es essenziell, dass formale Beschwerdeinstanzen jederzeit verlässlich verfügbar sind, falls sie benötigt werden.

Die Sichtbarkeit (lokaler) Beschwerdeinstanzen an den Weiterbildungsstätten ist dabei wichtig.

Daneben können die Weiterzubildenden das BZW als Ombudsstelle (bisher Schlichtungsstelle) anrufen, sofern es nicht um Konflikte fachlicher oder arbeitsrechtlicher Natur geht (vgl. Art. 5 WBO).

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 9: Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Das BZW nimmt als Verantwortliche Organisation zusammen mit der SSO und der VKZS an einem jährlichen Austausch mit den Behörden, d.h. dem BAG/EDI teil. Auch mit der MEBEKO findet mindestens einmal jährlich ein Austausch statt. Sodann hat die Verantwortliche Organisation auch an den Stakeholdertreffen teilgenommen, welche im Vorfeld zur aktuellen Akkreditierung stattgefunden hat, was wiederum – neben dem Austausch mit dem BAG – den Austausch mit den übrigen Verantwortlichen Organisationen und der AAQ gefördert hat. **Es bestehen demnach Austauschgefässe zwischen der Verantwortlichen Organisation und der Bundesverwaltung, welche bei Bedarf weiter ausgebaut werden können.**

Bis anhin wurden lediglich diejenigen Änderungen, welche der Genehmigung durch die Behörde bedürfen, kommuniziert. Die Verantwortliche Organisation wird jedoch in der in Überarbeitung begriffenen WBO eine Regelung aufnehmen, wonach Änderungen der Weiterbildungsreglemente derjenigen Fachgesellschaften, welche zu einem eidgenössischen Fachzahnarzttitle führen, sowie der WBO künftig dem BAG mitgeteilt werden. **Es wird demnach ein Weg geschaffen, dass substantielle Änderungen / Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen der zuständigen Behörde kommuniziert werden.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung existieren oder werden aufgebaut

Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs werden von der FG and die VO kommuniziert. Das BZW als VO stellt geeignete Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung zur Verfügung.

Substanzielle Änderungen/Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen werden der zuständigen Behörde kommuniziert

Eine solche Änderung würde von der Generalversammlung der FG beschlossen. Derartige Änderungen werden an das BZW kommuniziert. Dieses wiederum stellt die Kommunikation mit der zuständigen Behörde sicher.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Der vom BZW dargestellte Sachverhalt erscheint der Gutachtendengruppe plausibel.

erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

- Erwägungen

Auch hier stellt die Gutachtergruppe fest, dass die notwendigen Prozesse definiert sind und umgesetzt werden.

- Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bedankt sich bei der Gutachtergruppe für die positive Bewertung und die Feststellung, dass die notwendigen Prozesse vollständig definiert und umgesetzt sind.

Keine weiteren Bemerkungen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Bereich V: (Weiter-)Entwicklung

Standard 10: Vernetzung und Austausch

Die verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Wie hiervor bereits mehrfach ausgeführt, findet ein regelmässiger Austausch zwischen dem BAG, der SSO und der VKZS statt. Sodann organisiert die Verantwortliche Organisation eine jährliche Sitzung mit Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften. Daneben findet jährlich ein mehrtägiger SSO-Kongress statt, welcher ebenfalls der nationalen Vernetzung sowie dem interdisziplinären und interprofessionellen Austausch dient. Ausserdem tauschen sich die Vertreter der SSO sowie der Verantwortlichen Organisation regelmässig mit der FMH aus. Es bestehen sodann Bestrebungen der Verantwortlichen Organisation, die Sitzung mit den Fachgesellschaften beim MedEd-Symposium des SIWF anzugliedern. Ein wichtiger interprofessioneller Austausch findet auch im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge statt.

Ein nationaler, interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist folglich gegeben (bspw. Kongresse).

Die Verantwortliche Organisation ist in internationalen Belangen über den internationalen Verantwortlichen des Zentralvorstandes der SSO, welcher mit den Verbänden der umliegenden Länder (Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich), aber auch weltweit in regem Kontakt steht, vernetzt. Die Fachgesellschaften wiederum tauschen sich auf internationaler Ebene eigenständig mit den für sie relevanten Playern aus. **Ein internationaler Austausch findet folglich statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Nationaler und internationaler Austausch findet statt

Es erfolgt ein sehr enger und stetiger Austausch mit den anderen nationalen und internationalen zahnmedizinischen Fachgesellschaften, wie die Schweizerische Gesellschaft für Implantologie (SGI) oder die Deutsche Gesellschaft für Parodontologie (dgPARO).

Durch die regelmässigen und interdisziplinären Veranstaltungen der FG wird der nationale Austausch vereinfacht.

Interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist gegeben (bspw. Kongresse)

Die Vernetzung der Fachgesellschaft (FG) und der Austausch mit anderen Fachgebieten und internationalen Experten sind ein zentrales Element ihrer Tätigkeit. Im Rahmen der jährlichen Jahrestagung der SSP präsentiert die FG regelmässig Vorträge von Referierenden aus anderen Fachgesellschaften, wie z.B. der Schweizerischen Gesellschaft für Implantologie (SGI). Zudem organisiert die FG gemeinsame Kongresse mit anderen Fachgesellschaften, darunter die European Federation of Periodontology (EFP), die Implantat-Stiftung Schweiz (ISS) und die European Association for Osseointegration (EAO).

Die Teilnahme der Weiterzubildenden an solchen Veranstaltungen fördert zudem ihre internationale Vernetzung. Bei der Auswahl der Themen dieser Anlässe wird darauf geachtet, sowohl ein nationales als auch ein internationales Publikum anzusprechen. Generell ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit, ähnlich wie in anderen zahnmedizinischen Spezialgebieten, ein fundamentaler Aspekt der Weiterbildung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Austausch stattfindet.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das BZW vernetzt sich national und international.

Beim Gespräch am Round Table ist der Gutachtengruppe aufgefallen, dass offenbar bislang keine Vernetzung mit berufsnahen Gruppen, wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene, stattfindet. Hier könnte ggf. ein regelmässiger Austausch aufgenommen werden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 10: Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe stellt auch hier fest, dass sich die Fachgesellschaft vernetzt und den Austausch pflegt. Die Gutachtergruppe hebt hierzu nochmals die Anregung hervor, die bereits stattfindenden Fallbesprechungen, die über die Weiterbildungsstätten hinweg durchgeführt werden, zu schweizweiten Weiterbildungstagen auszubauen, und macht eine entsprechende Empfehlung.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 4 zu Standard 10: Die Gutachtergruppe empfiehlt, schweizweite Weiterbildungstage für alle Weiterzubildenden einzuführen zu Themen wie zB. Interprofessionalität im Rahmen der Patientensicherheit (Siehe Empfehlung 1 zu Standard 1), Prävention, Gesundheitskommunikation, Risikofaktorenmanagement oder die Umsetzung der klinischen Kompetenzen im Rahmen einer selbstständigen Praxistätigkeit.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Es ist korrekt, dass aktuell kein regelmässiger und institutioneller Austausch zwischen den berufsnahen Gruppen wie den Dentaltechnikern und den Dentalhygienikern besteht. Die Kontakte sind jedoch vorhanden und bei Bedarf ist ein Austausch jederzeit möglich. Allerdings erachtet das BZW einen regelmässigen und institutionellen Austausch mit den berufsnahen Gruppen nicht als notwendig.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft schätzt und unterstützt grundsätzlich die Empfehlung, den interuniversitären Austausch zu fördern und für Weiterzubildende einzuführen. Schweizweite Weiterbildungstage sind eine Möglichkeit, dies zu realisieren. Solche Massnahmen helfen nicht nur die Vernetzung zu stärken, sondern auch die Weiterzubildenden optimal auf ihre beruflichen Herausforderungen vorzubereiten. Wir danken der Gutachtergruppe für die konstruktiven Vorschläge.

Die Fachgesellschaft möchte betonen, dass der nationale und internationale Austausch bereits ein zentraler Bestandteil ihrer Tätigkeit ist. Dazu zählen:

- Regelmässige Zusammenarbeit mit anderen zahnmedizinischen Fachgesellschaften wie der SGI, unter anderem bei Kongressen und gemeinsamen Veranstaltungen inkl. der Jahrestagung der Fachgesellschaft.
- Internationale Kooperation: Enge Beziehungen zur Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (dgPARO), der European Federation of Periodontology (EFP) und weiteren relevanten Organisationen.
- Interdisziplinärer Austausch: Die Einbindung von Experten aus anderen Fachbereichen auf den Jahrestagungen der SSP und gemeinsamen Kongressen fördert den Wissenstransfer zwischen den Disziplinen.

Die Fachgesellschaft schlägt vor, die Einführung der schweizweiten Weiterbildungstage schrittweise anzugehen. Dies auch im Hinblick auf zeitliche und finanzielle Herausforderungen:

- Die Weiterzubildenden stehen bereits in einem intensiven Programm. Die Integration zusätzlicher Weiterbildungstage muss sorgfältig geplant werden, um eine Überlastung zu vermeiden.
- Die Organisation schweizweiter Veranstaltungen, einschliesslich der Honorare für Referenten, Reisekosten und Infrastruktur, erfordert finanzielle Mittel, die gesichert werden müssen.
- Universitäten und Weiterbildungsstätten operieren häufig unter strikten finanziellen Rahmenbedingungen. Die Teilnahme an solchen Weiterbildungstagen verursacht Kosten durch Reise, Unterkunft und mögliche Gebühren für die Veranstaltungen. Hinzu kommt ein Produktivitätsverlust während der Abwesenheit der Weiterzubildenden. Hier entstehen Lücken in der klinischen Versorgung, die von anderen Mitarbeitenden ausgeglichen werden müssen, was zusätzlichen Druck auf die Budgets der Institutionen ausübt.

Mögliche Optionen sind Weiterbildungstage, die in bereits etablierten Veranstaltungen wie die Jahrestagung der SSP integriert werden, um Synergien noch besser zu nutzen und die Weiterentwicklung digitaler und hybrider Modelle, die durch eine Mischung aus virtuellen und vor-Ort-Formaten den Zeit- und Reiseaufwand minimieren. Die Einbindung von Industriepartnern, beispielsweise aus der Dentalbranche, könnte finanzielle Unterstützung bieten, wenn dabei die Unabhängigkeit der Weiterbildung nicht gefährdet wird.

Die Fachgesellschaft und die WBK werden solche Modalitäten prüfen und – sofern finanzierbar und umsetzbar – weiterverfolgen.

Insgesamt wird indess in Frage gestellt, ob diese Empfehlung den Rahmen von Standard 10 nicht sprengt, da es um die Vernetzung mit relevanten vergleichbaren Akteuren und berufsnahen Gruppen geht. Die fragliche Vernetzung ist – wie sich aus den vorangehenden Ausführungen und den Selbstevaluationen ergibt – gegeben.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 11: Lernmethodik

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Weiterbildungner.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Ausbilder.

Die fachlichen Anforderungen an die Leitung der Weiterbildungsstätte wird in Art. 13 WBO geregelt. Die Weiterbildungsprogramme der Weiterbildungsstätten legen sodann gemäss Art. 12 Bst. a WBO die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Weiterbildungner selbständig fest; es muss insbesondere auch das **zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildenden und Weiterzubildenden berücksichtigt werden. Fachliche Vorgaben für die Weiterbildenden sind demnach festgelegt.**

Im Rahmen der jährlichen Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften ist auch die Vernetzung von Weiterbildenden gewährleistet. Anlässlich dieser Veranstaltung findet – je nach Bedarf – ausserdem auch die Schulung von Weiterbildenden statt. So werden jeweils Vorträge oder Workshops zu bestimmten Themengebieten, wie beispielsweise die Prüfungsdurchführung, abgehalten. Die Verantwortliche Organisation ist bestrebt, die Schulung der Weiterbildenden weiter voranzutreiben. Ausserdem veranstalten die jeweiligen Fachgesellschaften selbständig Kongresse, welche dem Austausch dienen. **Die Vernetzung und Schulung von Weiterbildenden findet demnach statt.**

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Fachliche Vorgaben für Weiterbildende sind festgelegt

Die Grundlagen für die fachlichen Vorgaben an die Weiterbildenden finden sich in der WBO (Art. 12 und 13 WBO). Wie im Art. 19 des revidierten Weiterbildungsreglement erwähnt, gelten für Weiterbildende die SSO-Qualitätsleitlinien der Parodontologie.

Aktuell besitzen sämtliche Weiterbildungsleiter eine Habilitation und haben infolgedessen einen universitären Didaktikkurs absolviert. Dies gewährleistet, dass sie über die notwendigen

didaktischen Kompetenzen verfügen. Zudem sind alle Weiterbildungsleiter der Weiterbildungsstätten aktiv in Forschung und Lehre involviert und erfüllen die Qualitätsstandards der akkreditierten Lehrgänge der Schweizer Universitäten.

Vernetzung von Weiterbildenden ist gegeben

Die Weiterbildung legt grossen Wert auf Vernetzung und Austausch, sowohl interdisziplinär als auch international. Dies ist in Art. 10 des revidierten Weiterbildungsreglements festgelegt. Die Vernetzung der Weiterbildenden wird durch regelmässige Treffen an der Jahrestagung der SSP und an den Sitzungen der SSP WBO gewährleistet. Sie fördern die nationale Vernetzung.

Schulung von Weiterbildenden findet statt

Innerhalb der Weiterbildungsstätten (Universitäten) finden didaktische Fort- und Weiterbildungskurse statt. An diesen können Weiterbildungsleiter und deren Mitarbeitende regelmässig teilnehmen. Die Schulung der Weiterbildenden findet folglich statt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Anforderungen an Weiterbildende sind definiert. Das BZW bemüht sich um eine gute Vernetzung unter den Weiterbildenden und deren bestmögliche didaktische Ausbildung. Aktuell plant man die Entwicklung eines teach the teacher-Angebots, allenfalls in Zusammenarbeit

mit dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Die Gutachtergruppe kann dieses Vorhaben nur unterstützen.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 11: Der geplante Aufbau eines teach the teacher-Angebots für die Weiterbildenden ist begrüssenswert.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Anlässlich des Round Tables stellt die Gutachtergruppe fest, dass hier grundsätzlich die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsgangs vorhanden sind und kontinuierlich angepasst werden. Die Fachgesellschaft stützt sich hierzu auf das Angebot an obligatorischen Didaktikkursen der jeweiligen Universitäten ab, wobei die Fachgesellschaft keinerlei Kontrolle über den Lehrinhalt hat. Am Round Table wird daher das Angebot des SIWF, sogenannte «Teach-the-teacher»-Kurse anzubieten, diskutiert. Das BZW macht zurzeit Abklärungen, ob diese Kurse auch für die Zahnmedizin geöffnet werden könnten.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 5 zu Standard 11: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, in Zusammenarbeit mit dem BZW Ausbildungskonzepte für die Weiterbildner:innen (SIWF, universitär oder selbst entwickelt) zugänglich zu machen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft bedankt sich für die grundsätzlich positive Einschätzung. Wir begrüßen die konstruktive Diskussion und die Anregung, die Ausbildungskonzepte für Weiterbildner:innen weiterzuentwickeln und zugänglich zu machen. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass die Qualität der bestehenden didaktischen Formate an den Universitäten nicht grundsätzlich infrage gestellt werden sollte.

Die Fachgesellschaft hebt hervor, dass die Weiterbildungsleiter der akkreditierten Weiterbildungsstätten:

- Über eine Habilitation verfügen und dadurch umfangreiche didaktische Kompetenzen erworben haben und im Rahmen der akademischen Tätigkeit dauernd unter Beweis stellen (Lehre im Rahmen der Studierenden-Ausbildung, Referententätigkeit usw.).
- Universitäre Didaktikkurse absolviert haben, die hohe Qualitätsstandards erfüllen und von den Universitäten regelmässig evaluiert und angepasst werden.

Weitere Weiterbildner im universitären Umfeld sind im Rahmen ihrer Tätigkeit und Berufsentwicklung ebenfalls in entsprechenden didaktischen Aus- und Weiterbildungen eingebunden.

Die Fachgesellschaft begrüsst die Möglichkeit, auf das Angebot des SIWF zurückzugreifen, sofern diese Kurse auch für die Zahnmedizin sinnvoll geöffnet werden können. Solche Formate könnten die bestehenden universitären Angebote ergänzen, ohne diese jedoch zu ersetzen. Die Fachgesellschaft unterstützt gerne das BZW dabei. Dieses hat bereits mit dem SIWF Kontakt aufgenommen und wartet aktuell noch auf eine Rückmeldung.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards sind bewertet.

Die Schlussfolgerung ist kohärent hergeleitet.

Standard 12: Kompetenzbasierte Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer Kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Die WBO sieht in den Zielen der Weiterbildung vor, dass die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten weiter vertieft und erweitert werden. Die Weiterzubildenden sollen Erfahrung und Sicherheit in der Diagnostik und Therapie gewinnen sowie (Notfall-)Situations entsprechend selbständig und sicher handhaben. Daneben werden aber auch soziale Ziele sowie insbesondere der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen verfolgt (vgl. Art. 3 WBO). Entsprechend hat die WBO bereits in ihren Zielen wichtige Elemente der EPAs verankert. Die Verantwortliche Organisation hat zwecks Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung Muster-Logbücher entworfen, welche von den Fachgesellschaften genutzt werden können. Ausserdem prüft die Verantwortliche Organisation aktuell die Einführung einer App, welche das Lehren und Lernen in der kompetenzbasierten zahnmedizinischen Aus- und Weiterbildung strukturieren und den Fortschritt der Weiterzubildenden im Hinblick auf die erlangte Selbständigkeit evaluieren soll. Die App ist bei den Fachgesellschaften auf grosses Interesse gestossen. Sollte der Pilotversuch erfolgreich sein, so wird sich die Verantwortliche Organisation dafür einsetzen, dass diese App von sämtlichen interessierten Fachgesellschaften genutzt werden kann. Aus diesem Grund wurde denn auch die kompetenzbasierte Weiterbildung bzw. die Thematik der EPAs an der Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Fachgesellschaften von November 2022 in einem Vortrag aufgegriffen. Die Verantwortliche Organisation ist bemüht, die strukturierte, kompetenzbasierte Weiterbildung voranzutreiben und überprüf gewichtige Aspekte – wie beispielsweise die Feedbackkultur – auch an den Visitationen. **Die Verantwortliche Organisation fördert und unterstützt folglich die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung.**

Da die Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten ihre Möglichkeiten und die fachlichen Anforderungen am besten kennen, ist die Umsetzung der Vorgaben der WBO weitgehend ihnen überlassen. Entsprechend lässt die Verantwortlichen Organisation den Weiterbildungsstätten bei der Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung möglichst viel Freiraum. Die Leitbilder, Weiterbildungsreglemente und -programme sind entsprechend dynamisch ausgestaltet, so dass sie laufend den aktuellen Bedürfnissen an eine strukturierte Weiterbildung und neue methodische Erkenntnisse angepasst werden können. Die Weiterbildungsprogramme bzw. das Weiterbildungskonzept sehen in Umsetzung von Art. 12 WBO jedoch bereits kompetenzbasierte Lernschritte vor und wenden entsprechende Methoden zur Beurteilung des Kompetenzzuwachses an. Mit der Einführung der Logbücher wurde bereits ein erster Schritt in Richtung kompetenzbasierte Weiterbildung gemacht. Die Logbücher wurden bisher von nahezu allen Fachgesellschaften übernommen. Die Einführung der App, oder – sollte sich diese nicht als zweckdienlich erweisen – eines allfälligen Kataloges, wird die Weiterentwicklung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben. **Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet und die Verantwortliche Organisation unterstützt die Fachgesellschaften bei der Ausarbeitung der EPAs für ihre Fachgebiete.**

Bis anhin schreibt die WBO nicht explizit vor, dass in den Weiterbildungsstätten Weiterbildner mit einer Zusatzkompetenz in (zahn-)medizinischer Bildung tätig sind. So oder anders müssen die Fachgesellschaften jedoch sicherstellen, dass die Weiterbildner über entsprechende didaktische Skills verfügen. **Die Fachgesellschaften stellen sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über entsprechende Kompetenzen in der Weiterbildung verfügen.**

Die VO fördert und unterstützt die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung

Die WBO sieht in den Zielen der Weiterbildung vor, dass während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten weiter vertieft und erweitert werden. Die Weiterzubildenden sollen Erfahrung und Sicherheit in der Diagnostik und Therapie gewinnen sowie (Notfall-)Situationen entsprechend selbständig und sicher handhaben. Daneben werden soziale Ziele sowie der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen verfolgt (vgl. Art. 3 WBO). Die WBO hat in ihren Zielen schon wichtige Elemente der EPAs verankert. Diese werden von der SSP bereits umgesetzt. Auch die Logbücher sind Teil der Umsetzungsstrategie für kompetenzbasierte Weiterbildung. Die SSP zeigt sich offen gegenüber den Vorschlägen der VO (BZW SSO) zur Umsetzung weiterer kompetenzbasierter Weiterbildung. In dieser Angelegenheit befinden sich die Universitäten in einem aktiven Dialog. Die Umsetzung wird von der VO gefördert und unterstützt.

Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet

Der Lernkatalog wird um zusätzliche Module erweitert, die die soziale Kompetenz und den professionellen Umgang mit Patienten bewerten. Diese Module könnten auch interdisziplinär über verschiedene Fachgebiete hinweg angeboten werden.

Die FGs arbeiten EPA (entrustable professional activities) für ihr Fachgebiet aus

In der Parodontologie sind EPAs tief verankert und wird seit Jahren praktiziert. EPA beschreibt spezifische klinische Tätigkeiten, die besondere Kompetenzen erfordern. Beispiele hierfür sind Diagnosen von Parodontalerkrankungen oder speziell die Planung chirurgischer Eingriffe. Diese Aktivitäten werden in Besprechungen unter den Weiterzubildenden als Fallvorstellungen präsentiert und diskutiert. Durch EPAs wird die fachliche Kompetenz der Parodontologinnen und Parodontologen kontinuierlich bewertet und optimiert, um eine hochwertige Patientenversorgung zu gewährleisten.

Die FG stellt sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über eine Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung verfügen

Über ihre regelmässigen Evaluations- bzw. Visitationsverfahren gewährleistet die FG, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen mit einer zusätzlichen Kompetenz in medizinischer Bildung präsent sind. Ausserdem sind die Weiterbildungsleiter an den Weiterbildungsstellen habilitiert und haben somit die universitären Didaktikkurse absolviert.

Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind sichtbar

In der Schweiz bilden die Inhalte der Eidgenössischen Prüfung Zahnmedizin die Grundlage für eine konsistente zahnärztliche Ausbildung. Auf dieser soliden Basis wird die Weiterbildung durch den Lernkatalog, das Logbuch und die SSP-Jahrestagung weiter strukturiert.

Es besteht ein stetiger und kontinuierlicher Dialog statt zwischen den Weiterbildungsleitern über die WBK der SSP, um die Inhalte der Aus- und Weiterbildung zu harmonisieren. Dieses Bemühen schafft ein nahtloses Kontinuum zwischen der standardisierten zahnärztlichen Ausbildung und der dreijährigen, strukturierten Weiterbildung in der Schweiz.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung ist im Bewusstsein des BZW und es ist klar die Richtung, in die man zukünftig gehen möchte. Es ist allerdings auch klar, dass es sich hierbei um ein sehr grosses und umfassendes Projekt handelt, bei dem man erst am Anfang steht und das gemeinsame Engagement von allen erfordert.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 12: Die Gutachtengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuerfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Fachgesellschaft verweist am Round Table auf das sogenannte „learning by doing“ und zeigt sich gegenüber der Entwicklung von strukturierten EPAs offen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, sich mit dem Konzept der EPAs in einem ersten Schritt auseinanderzusetzen und in einem zweiten Schritt in enger Abstimmung mit dem BZW die Ausarbeitung der EPAs anzugehen.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 6 zu Standard 12: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, sich mit dem Konzept der EPAs auseinanderzusetzen und die Erarbeitung von EPAs für die Weiterbildung in Parodontologie aktiv und in enger Zusammenarbeit mit dem BZW anzugehen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW

Das BZW wird die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung kontinuierlich weiterverfolgen. Anlässlich unserer nächsten BZW-Sitzung wird eine Roadmap mit entsprechenden Planungsschritten und Zwischenzielen diskutiert und entworfen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Auch hier bedanken wir uns abschliessend für die sorgsame und weitsichtige Prüfung der Inhalte und das konstruktive Feedback.

Die Fachgesellschaft steht der Weiterentwicklung der kompetenzbasierten Weiterbildung und der systematischen Integration von EPAs offen gegenüber. Wir erkennen an, dass EPAs einen wertvollen Rahmen für die standardisierte Bewertung klinischer und sozialer Kompetenzen bieten.

In der Parodontologie sind viele EPA-ähnliche Ansätze jedoch bereits tief verankert, beispielsweise:

- Selbstständige Diagnostik von Parodontalerkrankungen unter Anleitung mit regelmässigem Feedback und Fallbesprechungen
- Planung und Durchführung chirurgischer Eingriffe unter Instruktoren-Assistenz mit entsprechenden Feedback-Formularen und mündlicher Nachbesprechungen (inkl. Planung der Fälle im Vorfeld).

Hinzu kommen in diesem klinischen Kontext regelmässige Fallbesprechungen und Präsentationen durch Weiterzubildende: Diese Formate bieten eine kontinuierliche und systematische Bewertung der klinischen Kompetenzen, einschliesslich spezifischer Tätigkeiten wie Diagnostik und Planung. Die Dokumentation der Lernfortschritte in Logbüchern ermöglicht zudem eine kontinuierliche Beurteilung der erlangten Kompetenzen und dient als Grundlage für die formative Bewertung. Durch regelmässige Standortgespräche erhalten die Weiterzubildenden detailliertes Feedback zu ihren Fortschritten und zur selbstständigen Durchführung von Tätigkeiten.

Diese bestehenden Verfahren greifen bereits viele Aspekte des EPA-Konzepts auf, insbesondere die gezielte Bewertung der Fähigkeit, klinische Tätigkeiten selbstständig auszuführen.

Die Fachgesellschaft unterstützt die Empfehlung resp. Auflage, die Ausarbeitung von EPAs für die Weiterbildung in Parodontologie in enger Zusammenarbeit mit dem BZW voranzutreiben und zu weiter zu entwickeln und gemeinsam mit dem BZW die Erstellung eines Konzeptes an die Hand zu nehmen.

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Der Standard verlangt erste Schritte zur Einführung einer kompetenzorientierten Weiterbildung und ein Entwurf für deren Umsetzung. Beides ist gemäss Erwägungen der Gutachtenden noch nicht erkennbar. Insofern empfiehlt die AAQ hier eine

Auflage: Die Fachgesellschaft erstellt ein Konzept, wie sie die kompetenzorientierte Weiterbildung umsetzt.

4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das BZW hat die Organisation der zahnärztlichen Weiterbildung aufgrund des grossen persönlichen Engagements der sechs Mitglieder sehr kompetent vorangetrieben. In den letzten Jahren ist eine Abnahme der Einsprachen seitens der Weiterzubildenden zu beobachten. Und während früher eher formale Gründe zu Rekursen geführt haben, sind es heute vorwiegend inhaltliche Aspekte. Aus diesen Entwicklungen lässt sich ableiten, dass das BZW mit der Festschreibung standardisierter Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet.

Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet. Die die Weiterbildung betreffenden Dokumente (Statuten der SSO, Reglement über das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung der SSO, Weiterbildungsordnung, Weiterbildungsreglement, Weiterbildungsprogramm, Weiterbildungskonzept, Weiterbildungsplan, Logbuch, Prüfungsbestimmungen) stellen somit eine solide Basis für die Organisation der Weiterbildung dar.

Zum Teil sind die genannten Dokumente in Artikel 12 der WBO beschrieben. Dennoch ist die Gutachtengruppe der Meinung, dass es für Aussenstehende nicht einfach ist, die Struktur der Dokumentation nachzuvollziehen. Es könnte transparenter aufgezeigt werden, welche Funktion die Dokumente haben, wie sie ineinandergreifen und wer für Erstellung und Pflege der jeweiligen Dokumente bzw. Dokumententeile verantwortlich ist. Dass Dokumente wie zum Beispiel das Logbuch teilweise vom BZW, teilweise von den FGs bzw. von den Weiterbildungsstätten erstellt werden, ist ein gutes Beispiel für die enge Zusammenarbeit zwischen den drei Ebenen. Das sollte zum Anlass genommen werden, auch die übrigen Dokumente in dieser Hinsicht zu prüfen und gegebenenfalls die Anzahl der Dokumente sogar zu reduzieren.

In Anbetracht der traditionell grossen Eigenständigkeit der FGs kann dem BZW grundsätzlich ein einfühlsames und professionelles Vorgehen bescheinigt werden. Es ist absolut nachvollziehbar, dass das BZW im gegebenen Rahmen die fachliche Verantwortung für die Weiterbildung den FGs und Weiterbildungsstätten überlässt. Dass sich die Gründe für Rekurse der Weiterzubildenden vom Formalen zum Inhaltlichen verlagert haben, ist allerdings ein Hinweis darauf, dass ein stärkeres Einwirken des BZW bei der Erstellung der Weiterbildungsprogramme und -konzepte sinnvoll sein könnte. Dies kann beispielsweise ein stärkerer Abgleich der Weiterbildungsstätten bei der Umsetzung der Weiterbildungsprogramme sein. In diesem Zusammenhang ist die Auswertung der Rekurse – die vermutlich die Spitze eines Eisbergs darstellen – und die Auswertung der Umfragen bei den Weiterzubildenden anzuraten.

Im Sinne einer noch stärkeren Koordination aller zahnmedizinischen Weiterbildungsprogramme hält es die Gutachtengruppe für einen wichtigen Schritt, dass zumindest die übergeordneten, nichtfachspezifischen Kompetenzen, die zu einem grossen Teil für alle Weiterbildungsgänge gleich sind, in der angestrebten Revision der WBO definiert und damit in Zukunft inhaltlich vom BZW verantwortet werden. Dies wird die Stellung des BZW innerhalb der SSO und im Kontext mit den FGs stärken.

Positiv zu erwähnen ist weiterhin das schlichtende Einwirken des BZW bei Unstimmigkeiten zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungsstätten. Die Auswertung der Befragung von

Weiterzubildenden und ehemaligen Weiterzubildenden könnte zusätzliche Informationen zur Qualität der Weiterbildung an sich liefern und ist deshalb eine wichtige und sehr zu begrüssende Massnahme seitens des BZW.

Die personelle Besetzung des BZW mag auf den ersten Blick zu knapp sein um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Das Engagement des Gremiums und die Resultate zeigen aber, dass in einer kleinen Gruppe oft effizienter gearbeitet werden kann als in einer grossen Kommission. So ist die Schwäche der kleinen Grösse gleichzeitig auch eine Stärke. Es ist der Gutachtengruppe nicht möglich, hier eine Empfehlung abzugeben, ausser: «Never change a winning horse».

Zusammenfassung Empfehlungen:

Empfehlung 1: Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

Empfehlung 2: Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

Empfehlung 3: Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

Empfehlung 4: Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

Empfehlung 5: Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen zu unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

Empfehlung 6: Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

Empfehlung 7: Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

Empfehlung 8: Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

Empfehlung 9: Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

Empfehlung 10: Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

Empfehlung 11: Der geplante Aufbau eines *teach the teacher*-Angebots für die Weiterzubildenden ist begrüssenswert.

Empfehlung 12: Die Gutachtengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuverfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Gesamtbeurteilung

Die Gutachtergruppe betont, dass die Weiterbildung in Parodontologie traditionell einen sehr hohen Standard hat, auch aktuell gut aufgestellt ist und an den vier Weiterbildungsstätten gut umgesetzt werde. Um das auch in Zukunft zu gewährleisten, macht die Gutachtergruppe Empfehlungen in den Bereichen des Lernzielkataloges, der entrustable professional activities (E-PAs), der weiteren Vernetzung der Weiterzubildenden, der Systematisierung der Rückmeldung an die Weiterzubildenden und im Bereich der Befragung der Alumni.

– Zusammenfassung Empfehlungen

Empfehlung 1 zu Standard 1: Die Gutachtergruppe empfiehlt, vermehrt die Thematiken der Interprofessionalität, Patientensicherheit, Prävention, Gesundheitskommunikation und Risikofaktorenmanagement in den Lernzielkatalog aufzunehmen.

Empfehlung 2 zu Standard 6: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, die Rückmeldungen an die Weiterzubildenden zu systematisieren und zu strukturieren. In diesem Rahmen schlägt die Gutachtergruppe die Vereinbarung von SMART Zielen mit den Weiterzubildenden vor (Spezifisch, Messbar, Attraktiv, Realistisch und Terminiert) oder des Erlernens von Entrustable Professional Activities (EPAs) vor.

Empfehlung 3 zu Standard 7: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft und dem BZW, den Prozess für die Befragung der Alumni zu definieren und zu standardisieren, einschliesslich der Adressat:innen, der Intervalle sowie der Auf- und Nachbereitung der Ergebnisse inklusive der daran zu beteiligenden Akteur:innen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Ergebnisse der Evaluierungen durch die Alumni in anonymisierter Form als Anregung an die Fachgesellschaft und die jeweiligen Weiterbildungsleiter weiterzugeben.

Empfehlung 4 zu Standard 10: Die Gutachtergruppe empfiehlt, schweizweite Weiterbildungstage für alle Weiterzubildenden einzuführen zu Themen wie zB. Interprofessionalität im Rahmen der Patientensicherheit (Siehe Empfehlung 1 zu Standard 1), Prävention, Gesundheitskommunikation, Risikofaktorenmanagement oder die Umsetzung der klinischen Kompetenzen im Rahmen einer selbstständigen Praxistätigkeit.

Empfehlung 5 zu Standard 11: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, in Zusammenarbeit mit dem BZW Ausbildungskonzepte für die Weiterbildner:innen (SIWF, universitär oder selbst entwickelt) zugänglich zu machen.

Empfehlung 6 zu Standard 12: Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, sich mit dem Konzept der EPAs auseinanderzusetzen und die Erarbeitung von EPAs für die Weiterbildung in Parodontologie aktiv und in enger Zusammenarbeit mit dem BZW anzugehen.

5. Akkreditierungsantrag der AAQ

Gestützt auf die Selbstbeurteilung der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft, die Bewertungen der Gutachter:innen sowie der Stellungnahme der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft sieht die AAQ die Akkreditierungskriterien insgesamt als erfüllt. Die Qualitätsstandards betreffend das Akkreditierungskriterium von Art. 25 sieht die AAQ als grösstenteils erfüllt und beantragt daher, das Weiterbildungsprogramm in Parodontologie mit folgender Auflage zu akkreditieren:

Auflage 1:

Die Fachgesellschaft erstellt ein Konzept, wie sie die kompetenzorientierte Weiterbildung umsetzt.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch